OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-780255/28/KLi/BD/NF

Datum:
Linz, 20. April 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Richtlinienbeschwerde vom 13. Oktober 2022 des M K, geb. x, vertreten durch die Rechtsanwaltssocietät Dr. K – Dr. M, x, wegen Verletzung von Richtlinien iSd § 31 Sicherheitspolizeigesetzes, in Form von (1.) Verletzung des Rechts auf Einhaltung der Richtlinien für das Einschreiten eines Polizeibeamten gemäß § 31 SPG und der entsprechenden Verordnung betreffend Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, sowie (2.) Verletzung des Rechts auf Rechtsmittelbelehrung gemäß § 36a VStG, durch Organe, die der Landespolizeidirektion Oberösterreich zurechenbar sind, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. Jänner 2023 und am 4. April 2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer ist schuldig, dem Bund (Behörde im Verfahren: Landespolizeidirektion Oberösterreich) Aufwandersatz in Höhe von 922 Euro (Verhandlungsaufwand: 2x 461 Euro) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit seiner Eingabe vom 13. Oktober 2022 erhob der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Beschwerde wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch einen Polizeibeamten der Polizeiinspektion Bad Schallerbach an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Der Bf sei Inhaber eines Lokals in x. Er habe am 1. September 2022 vor seinem Lokal sein Fahrzeug bei laufendem Motor angehalten, um eine Verladetätigkeit durchzuführen. Nachdem der Bf Sachen in das Lokal gebracht habe und wieder zu seinem Fahrzeug im Zuge dieser Verladetätigkeit gehen habe wollen, habe er festgestellt, dass ein ihm bekannter Polizeibeamter der Polizeiinspektion Bad Schallerbach, RevInsp. K offenbar ein Strafmandat ausgestellt habe. Der Bf habe dem Polizisten erklären wolle, dass er gerade eine Ladetätigkeit durchführe und habe mit diesem ein Gespräch begonnen.

Im Zuge dieses Gespräches habe der Polizist vom Bf verlangt, dass er sich ausweisen müsse, obwohl einige Zeit vor diesem Vorfall der Polizeibeamte im Lokal des Bf gewesen sei und ihm daher bekannt gewesen sei, dass er der Inhaber dieses Lokals sei. Aus diesem Grund habe der Bf den Polizisten gefragt, warum er sich denn jetzt ausweisen müsse, obwohl ihn der Polizeibeamte doch kennen würde. Der Polizeibeamte habe in der Folge erklärt, dass er den Bf wegen angeblich aggressiven Verhaltens festnehmen werde.

Daraufhin habe der Polizist den Bf am Hemdkragen erfasst und habe versucht, ihm den linken Arm nach hinten umzudrehen. In der Folge sei der Bf von diesem Polizeibeamten zu Boden gerungen und – wehrlos am Bauch am Boden liegend, beide Hände unter dem Bauch haltend – in den „Schwitzkasten" genommen worden und in der Folge dadurch am Boden niedergepresst worden, sodass sich der Polizeibeamte auf seinen Rücken gekniet habe und ihn in den „Schwitzkasten" genommen habe, wodurch ihm die Luft abgeschnitten worden sei. Der Bf habe dadurch Atemprobleme gehabt und habe dies gegenüber den Polizeibeamten artikuliert, der darauf jedoch nicht reagiert habe, sondern den Bf weiterhin am Boden festgehalten und niedergedrückt habe. Der Bf sei dadurch in eine Situation geraten, dass er neben dem Fahrzeug zu liegen gekommen sei, dessen Motor eingeschaltet gewesen sei, sodass er die Auspuffgase einatmen habe müssen. Dadurch hätten sich seine Atembeschwerden intensiviert.

Erst als der Polizeibeamte bemerkt habe, dass die ganze Situation von der Gattin des Bf mit dem Handy aufgenommen worden sei, habe er offenbar bei der

Polizeidienststelle angerufen, um Verstärkung anzufordern; dies obwohl sich in unmittelbarer Nähe eine zweite Polizeibeamtin aufgehalten habe, die die Erforderlichkeit ihres Einschreitens offenbar nicht für notwendig erachtet habe, sodass überhaupt kein Grund vorhanden gewesen sei, „Verstärkung" zu holen. Erst als dann ein zweiter Polizeibeamter an der Vorfallsstelle eingetroffen sei, der gefragt habe, was hier eigentlich los sei, habe der andere Polizeibeamte vom Bf abgelassen.

Der Bf habe in diesem Zusammenhang weder ein strafrechtlich relevantes, noch ein verwaltungsstrafrechtlich relevantes Verhalten gesetzt, das als Grund für eine Identitätsfeststellung oder für eine Verhaftung herangezogen werden hätte können, noch habe sich der Bf gegen eine Identitätsfeststellung oder gegen die Verhaftung zur Wehr gesetzt bzw. die Identitätsfeststellung verweigert. Er habe nur nach dem Grund einer Identitätsfeststellung gefragt, wo doch der Polizeibeamte ihn gekannt habe. Der Bf habe auch keine Anstalten gemacht, etwa die Flucht zu ergreifen, um eine Identitätsfeststellung oder um eine Verhaftung zu verhindern. Es sei daher überhaupt kein Grund vorgelegen, etwa zur Identitätsfeststellung den Bf oder aus einem anderen Grund festzunehmen und schon gar kein Grund, ihn mit Gewalt auf den Boden zu ringen, längere Zeit festzuhalten und dabei zu verletzen.

Eine Identitätsfeststellung könne solcher Art ohnehin nicht stattfinden, dass die betroffene Person von einem Polizeibeamten auf den Boden festgehalten werde, noch dazu ohne dass diese Person Anstalten gemacht habe, eine Identitätsfeststellung zu verhindern.

Der Bf habe durch den Vorfall Verletzungen erlitten.

Da der Bf durch die beschriebene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch einen Polizeibeamten der Polizeiinspektion Bad Schallerbach in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt worden sei, und zwar: (001.1) in dem Recht – ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – nicht gemäß § 35 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) angehalten und einer Identitätsfeststellung unterzogen zu werden, sowie nicht festgenommen zu werden; in eventu (001.2) in dem Recht, ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – gemäß § 34b VStG angehalten und einer Identitätsfeststellung unterzogen – sowie gemäß § 35 VStG nicht festgenommen zu werden; (001.3) in dem Recht auf Einhaltung der Richtlinien für das Einschreiten eines Polizeibeamten gemäß § 31 SPG und der entsprechenden Verordnung betreffend die Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes; (001.4) in dem Recht ohne (anderen) Grund und ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nicht angehalten und anschließend festgenommen zu werden; weiters (001.5) in dem Recht auf Rechtsbelehrung gemäß § 36a VStG; sowie (001.6) in dem Recht auf

Verhältnismäßigkeit im Sinne des § 29 SPG bei der Anhaltung zur Identitätsfeststellung und bei der Festnahme; (001.7) im Recht auf Schutz der persönlichen Freiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 EMRK und Art. 1 Abs. 2 PersFrSchG und Art. 1 Abs. 3 PersFrSchG, Art. 2 Abs. 1 PersFrSchG und im Recht auf körperliche Integrität gemäß Art. 8 MRK, erhebe der Bf innerhalb offener Frist gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in dessen Sprengel die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gesetzt worden sei.

Der Beschwerdeführer stelle, gestützt auf obiges und nachfolgendes Vorbringen unter Geltendmachung einfach-gesetzlicher und verfassungsgesetzlicher Rechtsverletzungen die Anträge an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, dieses möge (1.) eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen; (2.) die angefochtenen Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, insbesondere die Anhaltung und Identitätsfeststellung des Bf am 1. September 2022 und seine Festnahme und nachfolgende Festhaltung und polizeiliche Behandlung des Bf, also das Festhalten, in den „Schwitzkasten nehmen" und das Niederdrücken des Bf durch den Polizeibeamten, der sich auf ihn kniete und in dem „Schwitzkasten hielt" und am Boden niederdrückte, sowie die Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß § 29 SPG und die fehlende Rechtsverletzung [gemeint: Rechtsbelehrung] gemäß § 36a VStG sowie schließlich auch die Verletzung des Rechtes auf Freiheit und körperliche Integrität durch den Polizeibeamten der Polizeiinspektion Bad Schallerbach für rechtswidrig erklären; (3.) den Rechtsträger des belangten Organes gemäß § 35 VwGVG in den Kostenersatz verfällen, wobei an Kosten für Schriftsatzaufwand ein Betrag von 737,60 Euro, sowie eine Eingabengebühr von 30 Euro geltend gemacht werden, wobei Anträge auf Erstattung von Verhandlungsaufwand und von Fahrtkosten sowie auf Zuerkennung von Beteiligungsgebühren im Sinne des § 26 VwGVG iVm § 3 Abs. 1 Z 2 des Gebührenanspruchsgesetzes vorbehalten werden.

Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gehe es bei einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt darum, ob der konkret vorgenommene Zwangsakt rechtmäßig gewesen sei oder nicht.

Dies sei gegenständlich nicht der Fall, weil die Voraussetzungen für eine Anhaltung und Identitätsfeststellung des Bf und seine nachfolgende Festnahme und Festhaltung nicht vorgelegen seien und die dabei jeweils gewählte Vorgangsweise des Polizeibeamten nicht den Richtlinien des § 31 SPG entsprochen habe, es jeweils auch nicht verhältnismäßig im Sinne des § 29 SPG gewesen sei und letztlich auch eine Rechtsbelehrung gemäß § 36a VStG unterblieben sei.

Voraussetzung für einen tauglichen Beschwerdegegenstand und damit für die Befugnis des Verwaltungsgerichtes zur Entscheidung in der Sache sei, dass das

angefochtene Verhalten tatsächlich die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt im Sinne des Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG darstelle. Dies sei gegenständlich ebenfalls der Fall.

Ein im Wege der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG bekämpfbarer unmittelbarer Eingriff in die Rechtssphäre eines Bf liege dann vor, wenn physischer Zwang ausgeübt werde, wie dies gegenständlich der Fall gewesen sei oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwanges bei Nichtbefolgung eines Befehls drohe – was gegenständlich auch der Fall gewesen sei.

Insoweit würden beschwerdetaugliche Akte der Befehlsgewalt einen unmittelbaren Befolgungsanspruch erfordern und würde bei Nichtbefolgung des Befehls unverzüglich und ohne weitere Verfahren eine physische Sanktion drohen bzw. der Adressat mit zwangsweiser Realisierung bei Nichtbefolgung eines Befehles zu rechnen haben. Dies sei gegenständlich auch der Fall.

Ein Zwangsakt könne durch faktische Vollziehung eines vorausgegangenen Befehles, dem nicht entsprochen worden sei, als auch sogleich ohne vorherige Androhung ersetzt werden. Begriffsnotwendig sei dafür ein positives Tun erforderlich, das gegenständlich vorgelegen sei.

Sowohl in der – gegenständlich insoweit gesetzwidrigen – Anhaltung und Aufforderung zur Identitätsfeststellung als auch in der nachfolgenden Festnahme des Bf und im nachfolgenden Niederringen, Festhalten und Niederdrücken am Boden durch den einschreitenden Polizeibeamten, liege ein Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vor.

Selbst wenn die Voraussetzungen für eine Anhaltung und Identitätsfeststellung gegeben gewesen wären, hätte der einschreitende Polizeibeamte die Festnahme nicht durchführen dürfen, weil der Bf weder eine Identitätsfeststellung verweigert habe, noch sich einer Identitätsfeststellung entziehen habe wollen, noch schließlich der Bf ein sonstiges Verhalten gesetzt habe, das seine Identitätsfeststellung und Festnahme gerechtfertigt hätte. Abgesehen davon sei zu einer Identitätsfeststellung ein Niederringen geschweige denn ein „Knien des Polizeibeamten auf dem Rücken des wehrlosem Bf", der sich überhaupt nicht zur Wehr gesetzt habe, nicht erforderlich gewesen. Das Vorgehen des Polizeibeamten sei daher in jedem Fall unverhältnismäßig und gesetzlich nicht gedeckt.

Gemäß § 29 SPG dürfe ein Eingriff in Rechte von Menschen nur so geschehen, soweit es die Verhältnismäßigkeit zum Anlass und zum angestrebten Erfolg wahre. Insbesondere hätten die Sicherheitsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes von mehreren zielführenden Befugnissen jene auszuwählen, die voraussichtlich den Betroffenen am Wenigsten beeinträchtigen würden, sowie darauf Bedacht zu nehmen, dass der angestrebte Erfolg in einem vertretbaren

Verhältnis zu den voraussichtlich bewirkten Schäden und Gefährdungen stehen würde und auch während der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt auf die Schonung der Rechte und schutzwürdigen Interessen der Betroffenen Bedacht zu nehmen und schließlich die Ausübung der Befehls- und Zwangsgewalt zu beenden, sobald der angestrebte Erfolg erreicht worden sei oder sich zeige, dass er auf diesem Wege nicht mehr erreicht werden könne.

Dagegen sei durch den gegen den Bf vorgehenden Polizeibeamten eindeutig verstoßen worden. Dessen Vorgehensweise sei jedenfalls gesetzwidrig.

Gegenständlich hätte eine Identitätsfeststellung – soweit sie überhaupt erforderlich gewesen sei – auch auf andere Weise stattfinden können.

I.2. Mit Schreiben vom 24. Oktober 2022 leitete das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Richtlinienbeschwerde an die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) weiter, unter Hinweis auf § 89 Abs 1 und Abs 2 SPG. Als Beschwerdegründe im Rahmen der Amtshandlung vom 1. September 2022 wurden (1.) die Verletzung in dem Recht auf Einhaltung der Richtlinien für das Einschreiten eines Polizeibeamten gemäß § 31 SPG und der entsprechenden Verordnung betreffend Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, sowie (2.) die Verletzung in dem Recht auf Rechtsmittelbelehrung gemäß § 36a VStG geltend gemacht.

I.3. Mit Schreiben vom 22. November 2022 teilte die belangte Behörde mit, die Überprüfung habe ergeben, dass die Vorgaben gemäß § 31 SPG und der entsprechenden Verordnung eingehalten worden seien. Seitens der Dienstbehörde könne im Einschreiten des Beamten kein Fehlverhalten festgestellt werden.

Da die Festnahme nur wenige Minuten nach Ausspruch derselben aufgrund der Klärung der Identität wieder aufgehoben worden sei, sei auf die Ausfolgung eines Infoblattes iSd § 36a VStG im Interesse des Bf verzichtet worden, zumal dies die Dauer der Festnahme unverhältnismäßig verlängert hätte (Mitnahme des Bf zur Polizeiinspektion sowie Ausdruck und Ausfolgung des Schriftstückes).

I.4. Mit Schreiben vom 9. Jänner 2023 richtete der Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung eine Anfrage an die belangte Behörde, ob bzw. in welcher Weise über die Richtlinienbeschwerde entschieden worden sei.

Mit Antwort vom 10. Jänner 2023 teilte die belangte Behörde mit, das Schreiben vom 22. November 2022 sei am 23. November 2022 über das polizeiliche Protokollierungssystem dem BRZ zur Zustellung mittels Fensterkuvert übermittelt worden und im System als versendet hinterlegt worden. Warum keine Zustellung erfolgt sei, könne nicht nachvollzogen werden. Gleichzeitig übermittelte die belangte Behörde nochmals ihr Schreiben vom 22. November 2022.

I.5. Mit Eingabe vom 12. Jänner 2023 stellte der Bf den Antrag gemäß § 89 Abs 4 SPG auf Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich betreffend die Richtlinienbeschwerde. Zusammengefasst brachte der Bf vor, er habe fristgerecht eine Richtlinienbeschwerde gemäß § 89 SPG wegen des Einschreitens von Organen der Landespolizeidirektion Oberösterreich im Rahmen einer Amtshandlung am 1. September 2022 an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben.

Mit Verfügung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 24. Oktober 2022 sei der Bf darüber informiert worden, dass gemäß § 89 Abs 1 und Abs 2 SPG die diesbezügliche Richtlinienbeschwerde an die belangte Behörde übermittelt worden sei.

Vor Ablauf der in § 89 Abs 4 SPG normierten Frist auf Zustellung einer Mitteilung im Sinne des § 89 Abs 2 SPG habe der Bf mit dem diesem Schriftsatz beiliegenden Schreiben vom 9. Jänner 2023 bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich unter Hinweis auf § 89 Abs 2 SPG angefragt, ob eine Verletzung der Richtlinien festgestellt werden habe können und sei gleichzeitig um Bekanntgabe des ermittelten Sachverhaltes ersucht worden.

Mit dem diesem Schriftsatz beiliegenden Schreiben der belangten Behörde vom 10. Jänner 2023 habe diese mitgeteilt, dass angeblich eine Beschwerde-beantwortung am 23. November 2022 als versendet hinterlegt worden sein solle. Dazu werde allerdings darauf hingewiesen, dass offenbar keine Zustellung an den rechtsfreundlichen Vertreter erfolgt sei. Nachdem mit dem Schreiben vom 10. Jänner 2023 die belangte Behörde ihr Schreiben vom 23. November 2022 erstmals zugestellt habe, sei mit dem Zugang dieses Schreibens die in § 89 Abs 4 SPG normierte vierzehntägige Frist ausgelöst worden.

Innerhalb offener Frist stelle der Bf daher gemäß § 89 Abs 4 SPG den Antrag auf Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich über die Richtlinienbeschwerde und auf Feststellung, dass eine Richtlinie, insbesondere im Sinne der in der Richtlinienbeschwerde geltend gemachten Beschwerdepunkte verletzt worden sei.

Laut der Mitteilung der belangten Behörde solle die Überprüfung ergeben haben, dass die Vorgaben gemäß § 31 SPG und der entsprechenden Verordnung eingehalten worden seien. Seitens der Dienstbehörde habe im Einschreiten des Polizeibeamten RevInsp. M K kein Fehlverhalten festgestellt werden können.

Zur Verletzung der Rechtsmittelbelehrung gemäß § 36a VStG habe die belangte Behörde zwar eingeräumt, dass eine Ausfolgung eines Informationsblattes im Sinne des § 36a VStG und damit auch eine diesbezügliche Rechtsbelehrung nicht

erfolgt sei. Die belangte Behörde vermeine jedoch, dass auf diese Rechtsbelehrung im Interesse des Bf verzichtet worden sei, zumal dies die Dauer der Festnahme unverhältnismäßig verlängert haben würde.

Eine diesbezügliche Richtlinienverletzung sei gegenständlich jedenfalls vorgelegen. Gemäß § 5 der Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erlassen werden (Richtlinien-Verordnung – RLV) hätten die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben alles zu unterlassen, was geeignet sei, den Eindruck von Voreingenommenheit zu erwecken oder als Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes, der Rasse oder Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses, der politischen Auffassung oder der sexuellen Orientierung empfunden werden könnte – zusammengefast also die Würde des Menschen zu achten.

Gemäß § 31 Abs 2 Z 5 SPG hätten die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes beim Eingriff in Rechte von Menschen auf die Erkennbarkeit ihrer Unvoreingenommenheit Bedacht zu nehmen, sodass ihr Einschreiten von den Betroffenen, insbesondere nicht als Diskriminierung aufgrund ihres Geschlechtes, ihrer Rasse oder Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer politischen Auffassung empfunden werde. Gemäß § 31 Abs 2 Z 7 SPG sei der Betroffene über geschehene Eingriffe in seine Rechte in Kenntnis zu setzen. Das Recht auf Rechtsbelehrung sei auch in § 36a VStG normiert.

Gemäß § 6 RLV sei, wenn ein Mensch von der Amtshandlung eines Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes betroffen sei, dem Betroffenen bei der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt auf Verlangen mitzuteilen, welche Rechte ihm in dieser Eigenschaft jeweils zukommen. Insbesondere sei dem Betroffenen der Zweck des Einschreitens bekanntzugeben, es sei denn, dieser wäre offensichtlich oder die Bekanntgabe würde die Aufgabenerfüllung gefährden.

Fallbezogen sei betreffend die Verletzung des Rechtes auf Rechtsbelehrung zu konstatieren, dass die allfällige Ansicht des Polizeibeamten, dass im Interesse des Bf die Belehrung nach § 36a VStG nicht durchgeführt worden sei, ihn nicht von dieser Verpflichtung entbinde.

Eine diesbezügliche Belehrung und die Ausfolgung des Informationsblattes verlängere keineswegs die Dauer der Festnahme unverhältnismäßig, weil ja die Festnahme – nachdem der Bf nach dem Festhalten und Niederdrücken auf dem Boden durch den Polizeibeamten, bis weitere Polizeibeamten dazugekommen seien, nach dem Wiederaufstehen des Bf – ohnehin aufgehoben worden sei.

Es sei dann am Bf gelegen, ob er freiwillig zur Ausfolgung des Schriftstückes bzw. Infoblattes im Sinne des § 36a VStG mit zur Polizeiinspektion (freilich nach Aufhebung der Festnahme) mitgehe. Dazu hätte es aber zumindest einer Rechtsbelehrung dahingehend bedurft, dass der Bf die Möglichkeit habe, auf die Polizeiinspektion mitzukommen, um das Infoblatt im Sinne des § 36a VStG ausgefolgt zu erhalten. Der Bf sei zumindest zu befragen gewesen, ob er auf dieses Recht verzichte. Dies sei gegenständlich unterblieben.

Zumindest hätte der Bf mündlich über seine Rechte informiert werden müssen. Dies sei gegenständlich ebenfalls nicht geschehen. Dadurch sei sehr wohl der Bf in seinem Recht auf Rechtsbelehrung gemäß § 36a VStG verletzt worden.

Zur Verletzung des § 31 SPG und der dazu erlassenen Verordnungen sei auszuführen, dass aus § 31 SPG iVm § 5 Abs 1 RLV insbesondere auch unter dem Aspekt der „Achtung der Menschenwürde" abzuleiten sei, dass durch das Verhalten des einschreitenden Polizeibeamten nicht nur keine Unvoreingenommenheit gezeigt werden dürfe, sondern es sei auch darauf zu achten, dass auch die betroffene Person entsprechend der „Achtung der Menschenwürde" behandelt werde und müsse in diesem Zusammenhang wohl auch der in § 29 SPG normierte Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eingehalten werden.

Bereits in der Regierungsvorlage zum Sicherheitspolizeigesetz sei in § 50 Abs. 1 SPG festgehalten, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, sofern nichts anderes bestimmt sei, ermächtigt seien, die ihnen nach diesem Waffengesetz eingeräumten Befugnisse mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchzusetzen, dies gelte aber nicht, wenn die Nichtbefolgung der Anordnung (lediglich) als Verwaltungsübertretung zu ahnden sei. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz solle aber in jenen Fällen gelten, in denen das Gesetz die Nichtbefolgung einer Anordnung als Verwaltungsübertretung bezeichne.

Selbst wenn der Bf gegenüber dem Polizeibeamten ein aggressives Verhalten im Sinne des § 82 SPG an den Tag gelegt habe (was ohnehin nicht der Fall gewesen sei), so habe dies wohl nur eindeutig eine Verwaltungsübertretung und keine strafbare Handlung im Sinne des StGB dargestellt.

In jedem Fall sei daher die Festnahme des Bf durch den Polizeibeamten, insbesondere aber auch durch die darauffolgende Anwendung von Gewalt in Form eines Niederreißens zu Boden und eines Niederhaltens am Boden für einen Zeitraum von zumindest sechs Minuten keinesfalls mehr verhältnismäßig im Sinne des § 29 SPG gewesen.

Dazu komme noch, dass der Bf mehrfach geäußert habe, sich zu ergeben, worauf der Polizeibeamte aber überhaupt nicht reagiert habe, sondern das Niederdrücken am Boden und das Festhalten am Boden weiter fortgesetzt habe, bis weitere

Polizeibeamte gekommen seien, was ebenfalls nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des § 29 SPG entsprochen habe.

§ 29 Abs. 2 Z 4 SPG normiere, dass auch während der Ausübung von Befehls- und Zwangsbehalt auf die Schonung der Rechte und schutzwürdigen Interessen der Betroffenen Bedacht zu nehmen sei. § 29 Abs. 2 Z 5 SPG normiere darüber hinaus, dass die Ausübung der Befehls- und Zwangsgewalt zu beenden sei, sobald der angestrebte Erfolg erreicht worden sei oder sich zeige, dass er auf diesem Wege nicht erreicht werden könne.

Wenn eine betroffene Person – wie dies gegenständlich der Fall gewesen sei – mehrfach rufe, sich zu ergeben, sei zumindest die Anwendung von Gewalt unverzüglich zu beenden, was aber gegenständlich nicht erfolgt sei. Das alles noch dazu in einer solchen Situation, als der Bf im Bereich der Auspuffanlage bei laufendem Motor zum Liegen gekommen sei und auch wiederholt geäußert habe, dass er aufgrund der Abgasbelastung und des ausgeübten Druckes keine Luft mehr bekomme. Dennoch sei die Ausübung von Zwangsgewalt durch den Polizeibeamten weiterhin fortgesetzt worden, was ebenfalls gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des § 29 SPG verstoße.

Diese Aufrechterhaltung der Zwangsgewalt habe eindeutig gegen die „Achtung der Menschenwürde", deren Wahrung auch den Polizeibeamten unter dem Aspekt des § 5 Abs. 1 RLV zur Pflicht gemacht werde, verstoßen.

Der Ausspruch der Festnahme, insbesondere aber die Anwendung von Gewalt durch das Niederreißen des Bf durch den Polizeibeamten zu Boden und das nachfolgende Niederdrücken auf dem Boden im Bereich der Auspuffanlage bei laufendem Motor eines Fahrzeuges wegen einer angeblichen Verwaltungsübertretung (§ 82 SPG), die obendrein nicht einmal gesetzt worden sei, erweise sich daher als gesetzwidrig, insbesondere auch hinsichtlich des bereits mehrfach zitierten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Gleiches gelte für die Identitätsfeststellung. Abgesehen davon, dass der Bf, der dem Polizeibeamten bereits eindeutig bekannt gewesen sei, habe der Bf eine Identitätsfeststellung schlichtweg nicht abgelehnt, sondern lediglich die Frage gestellt, warum eine solche gefordert werde. Gleich darauf sei es aber bereits zur Festnahme und unmittelbar nachfolgenden Gewaltanwendung gekommen, indem der Bf vom Polizeibeamten zu Boden gerissen und dort festgehalten und niedergedrückt worden sei, über einen Zeitraum von zumindest sechs Minuten.

Gemäß § 34b VStG seien die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Feststellung der Identität einer Person nur dann ermächtigt, wenn diese auf frischer Tat betreten oder unmittelbar danach entweder glaubwürdig der Tatbegehung beschuldigt oder mit Gegenständen betreten werde, die auf ihre

Beteiligung bei der Tat hinweisen würden. § 35 Abs. 2 und 3 SPG sei dabei sinngemäß anzuwenden. Gemäß § 35 Abs. 1 SPG seien die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Feststellung der Identität eines Menschen nur dann berechtigt, wenn ein gefährlicher Angriff vorliege oder ein dringender Verdacht vorliege. Diese Voraussetzungen seien nicht erfüllt; auch nicht jene des § 35 VStG. Insbesondere habe kein entsprechender Angriff des Bf stattgefunden und sei er dem Polizeibeamten außerdem bekannt gewesen.

Der Festnahmegrund nach § 35 Z 1 VStG setze, ungeachtet einer allenfalls verweigerten Ausweisleistung, voraus, dass die Identität auch sonst, also auch anders als durch die Ausweisleistung, nicht sofort feststellbar sei. Welche alternativen Methoden der Identitätsfeststellung in Betracht kommen würden normiere das Gesetz zwar nicht ausdrücklich, nach dem Zweck der Vorschriften dürften allerdings – auch vor dem Hintergrund des allgemein für behördliches Handeln geltenden Verhältnismäßigkeitsgebotes – nicht zu strenge Anforderungen gestellt werden, weil andernfalls die Möglichkeit einer Identitätsfeststellung ohne Ausweis „weitgehend ins Leere liefe". In Betracht käme daher etwa auch eine Identitätsbezeugung durch eine unbedenklich dritte Person.

Dem Polizeibeamten sei aber zumindest bekannt gewesen, dass der Bf der Inhaber des Lokals sei, vor dem er das Fahrzeug abgestellt gehabt habe und aus dem er auch herausgekommen sei und festgestellt habe, dass ein Strafmandat ausgestellt worden sei. Das Fahrzeug sei auch auf den Bf behördlich gemeldet.

Eine Identitätsfeststellung sei daher auch ohne Ausweisleistung jederzeit leicht möglich gewesen.

Zusammenfassend sei daher zu konstatieren, dass das Verhalten des Polizeibeamten nicht nur gegen die Richtlinien im Sinne der RLV sondern auch gegen die Richtlinien im Sinne des § 31 Abs. 2 SPG und gegen die im § 31 Abs. 2 SPG vorgesehenen Verhaltensregeln betreffend Berufspflichten und Verhaltenskodex für Exekutivorgane verstoßen habe, die den generellen Standard für den Umgang mit Betroffenen verbindlich festlegen würden, um dadurch die Gefahr zu mindern, dass es im Zuge von Amtshandlungen zu Konflikten mit Betroffenen komme.

Leider seien diese Vorschriften offenbar als interne Behördenerlässe nicht frei zugänglich.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte daraufhin eine öffentliche mündliche Verhandlung für den 30. Jänner 2023 an, zu welcher der Bf, sein rechtsfreundlicher Vertreter, die belangte Behörde und die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen geladen wurden.

Darüber hinaus wurden die einschreitenden Polizeiorgane, RevInsp. M K und J L, als Zeugen geladen. Ebenfalls als Zeugen geladen wurden die anwesenden Personen, R K (Ehefrau des Bf), sowie B S, F B, H H und G P. Für die Vernehmung des Zeugen B S wurde eine Dolmetscherin für die rumänische Sprache beigezogen.

I.7. Mit Schreiben vom 3. Februar 2023 übermittelte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich das Verhandlungsprotokoll vom 30. Jänner 2023 an alle Parteien. Gleichzeitig wurden diese aufgefordert, die ihnen vorliegenden Lichtbilder und Video-Aufnahmen, auf die sie sich zum Beweis ihres Vorbringens stützen wollen, bis zum 24. Februar 2023 einlangend dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzulegen.

I.8. Mit Eingabe vom 8. Februar 2022 legte die belangte Behörde eine elektronische Beweismittelvorlage vor, die 36 Lichtbilder und zwei Videos – ein Handy-Video mit Ton und ein Video aus einer Überwachungskamera ohne Ton – beinhaltet.

I.9. Ebenso legte der Bf mit Eingabe vom 24. Februar 2023 einen USB-Stick mit 21 Lichtbildern und drei Videos – ein Handy-Video mit Ton und zwei Videos aus einer Überwachungskamera ohne Ton – der gegenständlichen Amtshandlung sowie eine Abschrift des Aktes der Staatsanwaltschaft Wels, GZ: 9 St 90/22i, vor.

I.10. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen machte von der Möglichkeit zur Vorlage weiterer Beweismittel keinen Gebrauch.

I.11. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 3. Februar 2023 erging außerdem ein Ersuchen an das Landesgericht Wels, eine Aktenabschrift des in Zusammenhang stehenden Aktes, GZ: 24 Bl 50/22m, betreffend das Strafverfahren des einschreitenden Polizeibeamten sowie allfällige Video-Aufnahmen zu übermitteln.

Diesem Ersuchen wurde mit der Vorlage einer Aktenabschrift vom 16. Februar 2022 entsprochen. Auch die Staatsanwaltschaft Wels ermöglichte diesbezüglich eine elektronische Akteneinsicht.

I.12. Am 4. April 2023 fand eine weitere öffentliche mündliche Verhandlung statt, in der das beigeschaffte Beweismaterial (Lichtbilder, Videos, Gerichtsakten) in Augenschein genommen wurde. Sämtlichen anwesenden Parteien wurde die Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern.

I.13. Festgehalten wird, dass der Bf in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorfall auch eine Maßnahmenbeschwerde [belangte Behörde: Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen] erhoben hat, welches Verfahren zu

GZ: LVwG-780254-2022, geführt wird. Die beiden Verfahren wurden zur gemeinsamen Verhandlung verbunden.

I.14. Darüber hinaus wurde gegen die Zeugin und Ehefrau des Bf, R K, ein Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 19. Oktober 2022, GZ: BHGR/922080022491/22, wegen Störung der öffentlichen Ordnung gemäß § 81 Abs. 1 SPG erlassen, wogegen diese mit 10. November 2022 eine Beschwerde erhoben hat. Aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs wurde auch dieses Verfahren mit den beiden Verfahren des Bf zur gemeinsamen Verhandlung verbunden.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Der am x geborene Bf betreibt mit seiner am x geborenen Ehefrau, der Zeugin R K, in x ein Lokal mit der Bezeichnung „B".

Der Bf ist Halter des KFZ, Ford Galaxy, weiß, mit dem Kennzeichen x.

II.2. Die x ist eine Einbahnstraße und befindet sich in einer Kurzparkzone, die u.a. durch blaue Bodenmarkierungen kenntlich gemacht ist. Beim Abstellen eines KFZ ist die Uhrzeit durch einen Ankunftsnachweis (Parkuhr) ersichtlich zu machen.

II.3. Bereits am 19. August 2022 kam es zu einem vorangegangenen Vorwurf eines Parkvergehens, bei dem ebenfalls der Zeuge RevInsp. K das Fahrzeug des Bf beanstandet hatte. Aufgrund einer auf dem „Strafzettel" vermerkten Dienstnummer erkundigte sich der Bf bei der Polizeiinspektion Bad Schallerbach nach dem einschreitenden Polizeibeamten, wo ihm dessen Name mitgeteilt wurde. Der Bf ersuchte um ein Gespräch mit dem Polizeibeamten, der auf dem Polizeiposten eine entsprechende Notiz vorfand. Der konkrete Inhalt der Notiz konnte nicht erhoben werden, sondern nur, dass jemand im Lokal des Bf mit ihm Rücksprache halten wollte. Der Zeuge begab sich am 22. August 2022 zum Bf ins Lokal. Der Bf stellte sich zu Beginn des Gespräches nicht vor und auch der Zeuge fragte nicht nach der Identität des Bf. Der Bf trat bei diesem Gespräch gegenüber dem Zeugen als Betreiber des Lokals und Halter des Fahrzeuges auf. Die sich entwickelnde Diskussion über die Parkplatzsituation im Bereich der x wurde vom Zeugen schließlich abgebrochen und er verließ das Lokal des Bf.

II.4. Am Vorfallstag, dem 1. September 2022, um ca. 11:45 Uhr war das oben beschriebene KFZ des Bf bereits einige Zeit vor dem von ihm betriebenen und oben beschriebenen Lokal abgestellt. Der Bf hatte keine Parkuhr gestellt oder sonstigen Ankunftsnachweis hinterlegt. Seine Ehefrau brachte Einkäufe in das Lokal. Der Bf befand sich nicht beim KFZ.

Der später gegen den Bf einschreitende Polizeibeamte, RevInsp. K, befand sich gemeinsam mit der Polizeischülerin, VB L, auf einer Fußstreife in der x, wo verschiedene Fahrzeuge wegen verschiedener Parkdelikte mittels bargeldlosen Organmandates (BOM) beanstandet wurden.

Nachdem am Fahrzeug des Bf kein Ankunftsnachweis hinterlegt war, wurde auch er entsprechend beanstandet.

II.5. Als das Fahrzeug des Bf bereits abgestellt war, näherte sich der Zeuge S mit dem von ihm gelenkten KFZ, Ford Transit, braun, mit dem Kennzeichen x, und stellte dieses (eher knapp) schräg vor dem Fahrzeug des Bf ab, wobei er die Warnblinkanlage einschaltete und der hintere Fahrzeugteil die blaue Bodenmarkierung des Parkplatzes überragte.

Die Zeugin L begann bei diesem Zeugen eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle, während der Zeuge K die Beanstandung des Fahrzeuges des Bf durchführte.

II.6. Als der Bf, der sich zunächst im Inneren des Lokals befand, wahrnahm, dass der Polizist begonnen hatte, ein Strafmandat auszustellen, kam er zu diesem ins Freie. Dort sprach er den Polizisten an, weshalb er einen Strafzettel bekomme und erklärte ihm der Polizist, dass er in einer Kurzparkzone die Parkuhr nicht gestellt habe. Der Polizist befand sich im Heckbereich des Fahrzeuges des Bf und notierte die Fahrzeugdaten. Zwischen dem Bf und dem Polizisten entwickelte sich eine kurze Diskussion zur Frage der Strafbarkeit des Bf wegen des ihm vorgeworfenen Parkvergehens. Dieses Gespräch war von keiner relevanten Aggression geprägt.

Der Bf wechselte sodann ein paar Worte mit seiner Frau. Diese brachte sodann eine Tasche aus dem Auto ins Lokal, während sich der Bf kurz auf der Fahrerseite ins Fahrzeug beugte.

Danach sprach der Bf nochmals mit dem Polizisten, der sich inzwischen zum Frontbereich des Fahrzeuges des Bf begeben hatte. Auch dieses Gespräch war von keiner relevanten Aggression geprägt.

In weiterer Folge ließ der Polizist den Bf stehen und begab sich zu dem davor abgestellten Kastenwagen des Zeugen S.

II.7. Der Bf folgte dem Polizisten zum Kastenwagen, in dessen Bereich es zu einer weiteren kurzen Diskussion kam, von der der Bf alsbald zu seinem Fahrzeug zurückkehrte.

II.8. Der Bf wollte sodann sein Fahrzeug umparken, stieg in dieses ein und startete den Motor. Als er das Lenkrad nach rechts einschlug und sich die Reifen ebenfalls leicht nach rechts verdrehten, bemerkte der Bf, dass er aufgrund des

knapp davor eingeparkten Fahrzeuges des Zeugen S sein Fahrzeug nicht ausparken konnte. Er wendete sich daraufhin neuerlich an den Zeugen K und fragte diesen, wie er denn jetzt sein Fahrzeug ausparken sollte.

II.9. Die Diskussion zwischen dem Bf und dem Polizisten setzte sich sodann noch ein weiteres Mal fort, als sich der Bf wiederum in Richtung des Kastenwagens begab.

II.10. Insgesamt können somit „drei Gesprächsblöcke" festgestellt werden: (1.) der Erstkontakt, der zunächst im Heckbereich des Fahrzeuges des Bf begann und sich sodann im Frontbereich des Fahrzeuges des Bf fortsetzte, (2.) das Nachgehen des Bf zum Kastenwagen, sowie der anschließende Versuch, das Fahrzeug auszuparken und schließlich (3.) das nochmalige Nachgehen des Bf zum Kastenwagen, auf welches letztendlich die Festnahme folgte.

Im Zuge der Diskussionen mit dem einschreitenden Polizeibeamten erwies sich der Bf als ausgesprochen hartnäckig und beharrte auf seinem Standpunkt, vom Polizeibeamten eine sofortige Erklärung für die Ausstellung des BOM zu erhalten. Der Bf ließ sich auch durch Hinweise des Polizeibeamten auf eine bereits begonnene andere Amtshandlung nicht abhalten, weiterhin Fragen an den Polizisten zu richten. Auch die Anweisung, bis zum Abschluss der laufenden Amtshandlung zu warten, veranlasste den Bf nicht dazu, sein Insistieren einzustellen. Der Bf berührte den Polizisten kurz im Bereich des Armes oder der Schulter, um auf sich aufmerksam zu machen. Ob der Bf dabei tatsächlich aggressiv oder lediglich unnachgiebig war, hat sich nicht erwiesen.

Faktum ist aber, dass der Bf wegen aggressiven Verhaltens gemäß § 82 Abs. 1 SPG angezeigt und mittels rechtskräftiger Strafverfügung bestraft wurde, sodass im Ergebnis von dessen aggressiven Verhalten auszugehen ist.

Der Bf wurde vom einschreitenden Polizeibeamten zur Ausweisleistung aufgefordert, was der Bf u.a. mit dem Hinweis verweigerte, dass ihn der Polizist aufgrund der Vorgeschichte kenne.

Schließlich hatte sich der Bf aber bereits vom einschreitenden Polizisten abgewendet und war zurück zu seinem Fahrzeug bzw. zu seinem Lokal gegangen, wohin ihm der einschreitende Polizeibeamte folgte. Dort angelangt erfasste der Polizist den Bf zunächst am Arm bzw. an der Schulter, um ihn mittels Armwinkelsperre festzuhalten, wovon sich der Bf leicht befreien konnte. Schließlich brachte der Polizist den Bf mittels Halsklammer zu Boden. Beide lagen knapp neben dem Heckbereich des Autos, wo der Bf zunächst auf dem Bauch des Polizisten lag (gleichsam „Bauch an Bauch"). Der Polizist forderte zunächst seine Kollegin auf, dem Bf Handfesseln anzulegen, was ihr jedoch nicht gelang. Für dieses Misslingen können mehrere Faktoren ins Treffen geführt werden. Einerseits

versuchte der Bf, sich aus seiner Lage zu befreien, andererseits hielt ihn der einschreitende Polizist in der Halsklammer fest und die junge Kollegin war eine Polizeischülerin an ihrem ersten Tag im Außendienst. Wie sie selbst zugestand, war für sie die vorherrschende Situation eine besondere Herausforderung. Insbesondere verfügte sie über kein Handy, um allenfalls anstelle des einschreitenden Polizeibeamten Verstärkung herbeizurufen. So vergingen doch einige Minuten, bis der einschreitende Polizeibeamte den Bf auf den Rücken drehen konnte und sich sodann über ihm befand, wobei er ihn weiterhin mittels Halsklammer am Boden fixierte. Nach einem erneuten Lagewechsel, nachdem der Bf am Bauch lag, drückte der Polizist mit dem Knie gegen den Rücken des Bf, um ihn am Boden zu halten. Zeitweilig lag der Bf auf dem Rücken und der einschreitende Polizeibeamte hielt den Bf an den Handgelenken fest. Der Polizist hielt bis zum Eintreffen der Verstärkung die Fixierung des Bf aufrecht.

Es wird eine Frage der rechtlichen Beurteilung sein, ob das Verhalten des Bf ein Ausmaß erreichte, welches auch eine Festnahme rechtfertigt, bzw. ob die Art der Festnahme verhältnismäßig war.

II.11. Während der Bf und der einschreitende Polizeibeamte am Boden neben bzw. hinter dem Auto des Bf lagen, hielt der Polizist den Bf mit einer Halsklammer fest. Der Bf gab an, keine Luft zu bekommen und sich zu ergeben. Der Bf sagte wörtlich: „Ich kriege keine Luft. Ich ergebe mich."

Der Zeuge K hielt den Bf weiterhin mittels Halsklammer fest. Beide lagen auf dem Asphalt, direkt neben dem hinteren Bereich des Fahrzeuges des Bf, bzw. schon beinahe unter dem Fahrzeug. Zu diesem Zeitpunkt ist der Motor des Fahrzeuges des Bf noch gelaufen und wurde dann von der Ehefrau des Bf abgestellt.

II.12. Als der Bf schließlich mit dem Bauch auf dem Boden lag und sich der einschreitende Polizeibeamte über ihm befand, konnte dieser sein Handy aus der Brusttasche seiner Schutzweste nehmen, um Verstärkung anzufordern.

Kurze Zeit später kamen zwei weitere Polizeibeamten zum Einsatzort. Bei deren Eintreffen hatte sich die Situation soweit beruhigt, dass die Fixierung vom einschreitenden Polizeibeamten aufgehoben werden konnte.

Der Bf händigte den dazugekommenen Polizeibeamten seinen Führerschein aus. Nach Feststellung der Personalien des Bf wurde seine Festnahme (sogleich am 1. September 2022) um 12:04 Uhr vom Zeugen K aufgehoben.

II.13. Dem Bf wurde keine Rechtsmittelbelehrung erteilt.

II.14. Der Bf begab sich nach Beendigung der Amtshandlung ins Klinikum Wels – Grieskirchen.

Im „Aufnahmeblatt“ wurde Folgendes festgehalten:

„Anamnese:
Der Patient wurde von einem Polizisten tätlich angegriffen und er hat sich Verletzungen im Bereich der rechten Schulter und im Bereich des li. Arms zugezogen.hl

Aufnahmediagnose:
Distorsio omi. dext. – Zerrung rechte Schulter
Excor. colli – Abschürfung am Hals
Excor. brachii et antebrachii sin. – Abschürfung am Ober- und Unterarm links
Excor. gen. dext. – Abschürfung am Knie rechts
Distorsio musc. adductorum fem. sin. – Zerrung des Oberschenkelmuskels links

Laut § 88 des Strafgesetzbuches von 1974
Die Verletzung ist dem Grade nach leicht.“

Die Erfüllung der Voraussetzungen für allfällige Schadenersatzansprüche müssen dem Amtshaftungsverfahren vor dem Landesgericht Wels (GZ: 3 Cg 6/23a) vorbehalten bleiben.

II.15. Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 7. September 2022, GZ: BHGR/922080022490/22, wurde dem Bf eine Übertretung von § 82 SPG dahingehend vorgeworfen, dass er sich am 1. September 2022 in der Zeit von 11:47 Uhr bis 11:55 Uhr in x, durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten habe. Er habe eine andere Amtshandlung durch mehrfaches lautes Dazwischenreden unnötig gestört und in die Länge gezogen, bzw. musste diese sogar unterbrochen werden. Weiters habe er den amtshandelnden Beamten beschimpft. Der Bf habe dadurch § 82 Abs. 1 SPG verletzt.

Gemäß dieser Bestimmung wurde über den Bf eine Geldstrafe von 100 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 19 Stunden verhängt.

Der Bf erhob gegen diese Strafverfügung keinen Einspruch, sodass diese rechtskräftig ist.

II.16. Bezüglich der Strafbarkeit des einschreitenden Polizeibeamten war bei der Staatsanwaltschaft Wels, zu GZ: 9 St 90/22i, bzw. beim Landesgericht Wels, zu GZ: 24 Bl 50/22m, ein Strafverfahren anhängig, das nach einem Fortsetzungsantrag des Bf inzwischen mit Beschluss des Landesgerichtes Wels vom 6. März 2023 endgültig eingestellt wurde.

II.17. Wie der Bf ausführte, hat er bezüglich der geschilderten Verletzungen eine Amtshaftungsklage beim Landesgericht Wels, GZ: 3 Cg 6/23a, eingebracht und wurde dort für 12. Mai 2023 eine Verhandlung mit Beweisaufnahme anberaumt.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zu den Daten des Bf, zu dem von ihm betriebenen Lokal und zu dem von ihm gehaltenen KFZ ergeben sich aus dem Akteninhalt sowie aus der Aussage des Bf und sind unstrittig.

III.2. Die allgemeinen Feststellungen zur Parksituation am Vorfallsort ergeben sich aus dem Akteninhalt und sind ebenfalls unstrittig.

III.3. Die Feststellungen zur Vorgeschichte ergeben sich aus den Aussagen des Bf und des Zeugen RevInsp. K, wobei die Vorgeschichte an sich nicht von Relevanz ist, sondern die Frage, ob dem Zeugen RevInsp. K die Identität des Bf aufgrund des Gespräches im Lokal bekannt war bzw. bekannt sein musste, oder zumindest leicht festgestellt werden hätte können, was in weitere Folge wiederum für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit der Festnahme relevant. ist.

Während der Bf die Auffassung vertrat, aufgrund seines Auftretens sei erkennbar gewesen, dass er der Lokalbetreiber sei, vertrat der Zeuge die Meinung, dass ihm der Name des Bf nicht genannt worden sei und er auch sonst die Identität des Bf (auch damals) nicht feststellen habe können.

Darüber hinaus gab der Zeuge an, Festnahmegrund sei das aggressive Verhalten des Bf gewesen, in welchem er verharrt sei, bzw. dass der Bf versucht habe, sich der Festnahme zu entziehen.

Welcher Festnahmegrund vorlag, bzw. inwiefern die Festnahme verhältnismäßig oder unverhältnismäßig war, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.4. Die Feststellungen zu dem dem Bf vorgeworfenen Parkvergehen ergeben sich aus den Aussagen der Zeugen K und L und werden auch vom Bf nicht bestritten.

Der Bf gestand auch zu, mit der allgemeinen Parksituation in der x und ihrer Umgebung unzufrieden zu sein, was auch Teil der Vorgeschichte war und auch zur verfahrensgegenständlichen Eskalation beigetragen haben dürfte.

III.5. Die Feststellungen zur Kontrolle des Zeugen S ergeben sich schlüssig aus den Aussagen dieses Zeugen, der Zeugin L und können auch mit den Schilderungen des Bf in Einklang gebracht werden.

Ob der Zeuge sein Fahrzeug kurzzeitig wegen einer Paketzustellung oder um Zigaretten zu kaufen verlassen hatte, kann für dessen Parkvergehen dahingestellt bleiben.

III.6. Die sich entwickelnde Diskussion ergibt sich zunächst aus der Aussage des Bf und des Polizisten, auch dass Thema der Diskussion zunächst war, weshalb der Bf bestraft würde, sowie das Vorgehen der Polizei an sich. Dieser Erstkontakt zwischen dem Bf und dem Polizisten ist auch auf dem „Video-Beweis 1" in der Zeit von 11:44,48 bis 11:45,03 dokumentiert. Wenngleich es sich um ein Video ohne Ton handelt, kann aus der Mimik und Gestik beider Personen geschlossen werden, dass noch kein aggressives Verhalten gesetzt wurde. Der Bf und der Polizist standen bei diesem Gespräch im Heckbereich des Fahrzeuges des Bf, wo der Polizist die Fahrzeugdaten notierte.

Daraufhin ist auf dem Video ersichtlich, dass der Bf zunächst einige Worte mit seiner Ehefrau wechselte, sich sodann auf der Fahrerseite in das Fahrzeug beugte und sich schließlich wieder dem Polizisten zuwendete. Der Bf gab dazu an, dass seine Frau ihm geraten habe, die Strafe gleich zu bezahlen, weshalb er Geld aus dem Fahrzeug genommen habe und sich dann wieder zum Polizisten begeben habe, der sich inzwischen im Frontbereich des Fahrzeuges des Bf befand, und der eine Barzahlung aber abgelehnt habe. Dieses Gespräch ist ebenfalls auf dem „Video-Beweis 1" in der Zeit von 11:45,54 bis 11:46,04 ersichtlich. Auch hier kann aus der Mimik und Gestik beider Personen geschlossen werden, dass noch kein aggressives Verhalten gesetzt wurde

III.7. Die weitere Diskussion zwischen dem Bf und dem Polizisten befindet sich außerhalb des vom Video erfassten Bereich. Auf dem „Video-Beweis 1" ist aber erkennbar, dass diese in der Zeit von 11:46,32 bis 11:46,56 stattgefunden hat. Danach kehrte der Bf zu seinem Fahrzeug zurück. Ob in dieser verhältnismäßig kurzen Zeit bereits ein für die Strafverfügung relevantes aggressives Verhalten stattgefunden hat, lässt sich nicht rekonstruieren.

III.8. Der Versuch des Bf, sein Fahrzeug auszuparken, ergibt sich aus dessen Aussage und ist auf dem vorliegenden Video-Material ersichtlich. Durch die Frage des Bf an den Zeugen K, wie er denn jetzt sein Fahrzeug ausparken sollte, begann sich die Situation sodann aufzuschaukeln. Der Versuch, das Fahrzeug auszuparken ist auch auf dem „Video-Beweis 1" in der Zeit von 11:47,05 bis 11:47,28 zu sehen.

III.9. Die nachmalige Fortsetzung der Diskussion ist auf dem „Video-Beweis 1" in der Zeit von 11:47,31, bis 11:48,12 erkennbar, wobei sich das konkrete Ereignis außerhalb der Video-Erfassung zugetragen hat. Bei dieser Diskussion handelte sich erschließbar um das für die Strafverfügung relevante Verhalten des Bf.

III.10. Die Feststellungen zu den Wortwechseln des Bf mit dem einschreitenden Polizeibeamten, zur Entwicklung der Festnahme, zur Durchführung derselben, zu deren Dauer und zum weiteren Verlauf sowie schließlich zum Festnahmegrund ergeben sich aus dem vor dem erkennenden Gericht durchgeführten Ermittlungsverfahren.

III.10.1. Der verfahrensgegenständliche Vorfall wurde zumindest zum Teil durch Video-Aufnahmen dokumentiert, wobei es zwei Quellen gibt, einerseits die Aufnahmen aus einer Überwachungskamera des Lokals des Bf und andererseits die Aufnahmen, die die Ehefrau des Bf mit ihrem Handy machte.

Auf einer als „Video-Beweis 1" bezeichneten Aufnahme sind in der Zeit von 11:44,48, bis 11:48,12 die Wortwechsel des Bf mit dem Polizisten dokumentiert, nämlich im Heck- und Frontbereich des Fahrzeuges des Bf, der Versuch sein Fahrzeug auszuparken und ein kurzer Zeitraum, in dem der Bf und der Polizist nicht von der Kamera erfasst werden. Ersichtlich sind die ersten Wortwechsel zwischen dem Bf und dem Polizisten im Heck- und Frontbereich des Fahrzeuges des Bf, der Wortwechsel mit seiner Frau, das kurze Beugen ins Fahrzeug, der Ausparkversuch, sowie das erste Nachgehen des Bf zum Kastenwagen. Wie oben beschrieben ist ersichtlich, dass von diesen Aufnahmen kein aggressives Verhalten wiedergegeben wird. Ab 11:48,12 kommt der Bf vom zweiten Nachgehen zurück, gefolgt vom Polizisten, wo sich beide schließlich wieder beim Auto des Bf befinden. Dort kam es zu einem kurzen Gerangel, das sich sogleich am Boden fortsetzte. Dort endet der „Video-Beweis 1".

Auf dem „Video-Beweis 2" ist ab 11:51,51 das weitere Gerangel am Boden dokumentiert und schließlich bei 11:54,51 das Eintreffen der Verstärkung.

Der Wortwechsel beim ersten und zweiten Nachgehen des Bf zum Kastenwagen ist nicht vom Aufnahmebereich der Videokamera erfasst, sodass dazu für diese Feststellungen die Aussagen der Zeugen herangezogen werden müssen (dazu sogleich).

Die Handy-Aufnahmen der Ehefrau dokumentieren die Durchführung der Festnahme erst, als der Bf und er Polizist bereits am Boden lagen, insbesondere den Zeitraum, als beide bereits neben dem Heckbereich des Fahrzeuges lagen und der Polizist den Bf mittels Halsklammer festhielt. Ebenso ist festgehalten, dass der Bf zum Polizisten sagt, er kriege keine Luft und er ergebe sich.

III.10.2. Der Bf wurde zum verfahrensgegenständlichen Vorfall in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht am 30. Jänner 2023 [ON 10, Seite 3 ff] vernommen.

Zunächst gab der Bf zur Vorgeschichte an, es sei bereits am 19. August 2022 zu einer Beanstandung wegen eines Parkdeliktes und am 22. August 2022 zu einem

Gespräch zwischen ihm und dem einschreitenden Polizeibeamten in seinem Lokal gekommen. Der Polizist habe ihn daher schon gekannt [ON 10, Seite 4, Abs. 5-6] Am besagten Tag sei er dann neuerlich bestraft worden und habe den Polizisten darauf angesprochen. Er sei dabei weder aggressiv gewesen noch habe er den Polizisten berührt. Es sei auch nicht erkennbar gewesen, dass er eine andere Amtshandlung stören würde. [ON 10, Seite 5, Abs. 2-4] Er habe auch versucht, sein Auto umzuparken, wobei ihn der Kastenwagen verparkt habe und er habe den Polizisten nur fragen wollen, wie er jetzt wegfahren solle. [ON 10, Seite 5, Abs. 2] Der Polizist habe ihn gleich aufgefordert, seinen Ausweis herzuzeigen und er habe gefragt, wieso. Der Polizist habe ihm gleich vorgeworfen, dass er aggressiv sei, was nicht zutreffend gewesen sei. [ON 10, Seite 5, Abs. 5] Als er sich schon weggedreht habe, habe ihn der Polizist gepackt und festgehalten. Er habe ihn in den „Schwitzkasten" genommen und den Arm sehr eng um seinen Hals gelegt. Sie seien zu Boden gegangen. [ON 10, Seite 6, Abs. 1-3] Der Polizist habe die Festnahme „durchziehen" wollen, obwohl er sich schon abgewendet habe. [ON 10, Seite 9, Abs. 3] Der Bf sei unter dem Auspuff seines Fahrzeuges gelegen. Nachdem der Motor noch gelaufen sei, habe er keine Luft gekommen, was er auch geschrien habe. [ON 10, Seite 6, Abs. 10; Seite 9, Abs. 5] Er habe seine Frau aufgefordert, den Motor abzustellen, [ON 10, Seite 6, Abs. 10; Seite 7, Abs. 1; Seite 9, Abs. 5] Er habe außerdem gesagt, dass er sich ergebe [ON 10, Seite 9, Abs. 6] Schließlich sei Verstärkung gerufen worden und er habe sich beruhigen können. Er sei bei dem Vorfall verletzt worden und habe u.a. blaue Flecken und Schürfwunden erlitten. [ON 10, Seite 9, Abs. 9]

III.10.3. Auch der einschreitende Polizeibeamte, RevInsp. K, und die Polizeischülerin, VB J L, wurden zweimal zum Vorfall befragt.

III.10.3.1. In seiner Beschuldigtenvernehmung gab der Polizeibeamte an, er sei mit einer Polizeischülerin in der x auf Fußstreife gewesen. Dort habe er das Fahrzeug des Bf mittels BOM wegen eines Parkvergehens beanstandet. Der noch unbekannte Bf habe ihn darauf angesprochen und er habe ihm den Grund erklärt. Als er sich schon dem Fahrer des Kastenwagens zugewendet habe, sei der Bf wieder auf ihn zugegangen, sei sehr dicht auf ihn zugekommen und habe ihn mit aggressiver Stimme angesprochen. Er habe dem Bf mitgeteilt, dass er eine andere Amtshandlung störe, woraufhin er ein paar Schritte zurückgegangen sei, dann aber wieder aggressiv geschrien habe. Der Zeuge habe ihm eine Anzeige wegen aggressiven Verhaltens angedroht. Er habe den Bf auch aufgefordert, seinen Namen zu sagen und einen Ausweis vorzuzeigen. Da habe sich der Bf umgedreht und habe weggehen wollen. Er habe den Bf an der Hand genommen, die er weggezogen habe. Ebenso habe er den Bf an der Schulter genommen und sei der Bf neuerlich weggegangen. Auch aus einer Armwinkelsperre sei der Bf herausgeschlüpft. Schließlich habe er ihn mittels Halsklammer festgehalten und beide seien zu Boden gegangen. Der Bf sei zunächst mit seinem Bauch auf dem Bauch des Polizisten gelegen. Die Polizeischülerin habe ihm die Handfesseln nicht

anlegen können. Nach einem Lagewechsel sei der Bf auf dem Rücken am Boden gelegen und schließlich habe er den Bf auf den Bauch drehen können, um ihn besser zu fixieren. Er habe mit leichtem Druck sein Knie gegen das Schulterblatt des Bf gedrückt. Der Bf habe behauptet, er würde Abgase einatmen; er habe aber darauf geachtet, dass der Bf atmen könne. Erst dann habe er mit seinem Diensthandy Verstärkung rufen können. Diese Vorgehensweise sei erforderlich gewesen, weil sich der Bf der Festnahme widersetzt habe. Der Bf habe aber nicht auf den Polizisten eingeschlagen und sei nicht tätlich vorgegangen. Aus der vorangegangenen Amtshandlung sei ihm der Bf nicht namentlich bekannt gewesen.

In der Vernehmung vor dem erkennenden Gericht am 30. Jänner 2023 [ON 10, Seite 27 ff] schilderte der Zeuge, in Übereinstimmung mit seiner Beschuldigten-vernehmung das Zustandekommen der Amtshandlung und der Festnahme. Der Bf habe ihn wegen eines BOM angesprochen, er habe ihm den Grund erklärt und sei dann weitergegangen, um sich auf keine Diskussion einzulassen. [ON 10, Seite 28, Abs. 3-4] Als er bereits den Fahrer des Kastenwagens kontrolliert habe, sei der Bf neuerlich auf ihn zugegangen. Er sei dabei zunehmend aggressiv geworden. Er sei sehr nahe an ihn herangetreten und habe ihn beschimpft. Der Zeuge habe den Bf abgemahnt und ihm angedroht, dass er ihn wegen aggressiven Verhaltens anzeigen müsse. Nachdem der Bf sein Verhalten nicht eingestellt habe, habe der Zeuge die Festnahme erklärt. [ON 10, Seite 29, Abs. 2-3] Nachdem er den Bf nicht gekannt habe, habe er auch einen Ausweis von ihm verlangt. [ON 10, Seite 29, Abs. 6] Der Bf habe sich umgedreht und sei weggegangen. Deshalb habe er ihn am Arm geschnappt, der Bf habe sich aber befreien können. Auch aus einem Griff an die Schulter habe er sich befreien können. Eine Armwinkelsperre sei ebenso nicht erfolgreich gewesen. Schließlich habe er den Bf mittels Halsklammer fixieren können, wodurch beide zu Boden gefallen seien und Bauch an Bauch dort gelegen seien; der Bf auf dem Zeugen. Das Anlegen der Handfesseln habe nicht funktioniert. Nach einem Positionswechsel sei der Zeuge über dem Bf gewesen und habe den Bf auf den Bauch drehen und mit dem Knie fixieren können. [ON 10, Seite 29, Abs. 6; Seite 30, Abs. 1-3] Dann habe er mit seinem Diensthandy Verstärkung gerufen. [ON 10, Seite 30, Abs. 4] Während der Amtshandlung habe der Bf behauptet, dass er Abgase einatmen würde, der Zeuge habe davon aber nichts mitbekommen, obwohl er auch dort gelegen sei. [ON 10, Seite 32, Abs. 3-4] Er könne sich auch nicht daran erinnern, dass er den Bf zuvor schon zur Ausweisleistung aufgefordert habe und der Bf gesagt habe, er würde ihn schon aus einer Vorgeschichte kennen. [ON 10, Seite 32, Abs. 6] Er habe auch nicht wahrgenommen, dass der Bf gesagt habe, der Lokalbesitzer zu sein; er habe sich das aber aufgrund seines Verhaltens gedacht. [ON 10, Seite 33, Abs. 3-4] Der Polizist habe die Identität des Bf feststellen wollen, was dieser verweigert habe, weshalb er die Festnahme erklärt habe. Der Polizist habe dessen Identität mittels Ausweisleistung feststellen wollen. Wenn eine Ausweisleistung erfolge und man die

Identität kenne, könne man die Festnahme wieder aufheben. [ON 10, Seite 33, Abs. 1; Seite 36, Abs. 3]

Im Ergebnis ergibt sich somit für das erkennende Gericht die Identitätsfeststellung als Festnahmegrund.

III.10.3.2. Die Zeugin J L gab im Strafverfahren des einschreitenden Polizeibeamten an, der Vorfallstag sei der erste Tag ihrer Praxisverwendung als Polizeischülerin gewesen. Sie habe mit dem Zeugen K Fahrzeuge in der x hinsichtlich Parkvergehen kontrolliert. Auch der Bf habe ein Organmandat bekommen. Als er dies mitbekommen habe, habe er den Polizisten darauf angesprochen. Das Gespräch sei zunächst noch in normalem Ton verlaufen und es habe so ausgesehen, als würde der Bf die Strafe akzeptieren. Als die Zeugin und der Polizist bereits beim Kastenwage gestanden seien, sei der Bf doch wieder auf sie zukommen. Sein Ton sei aggressiv geworden und er sei nahe auf den Polizisten zugegangen. Ob der Bf den Polizisten zu dieser Zeit berührt habe, könne sie nicht sagen. Später habe der Bf das aber gemacht. Der Polizist habe den Bf abgemahnt und ihm die Festnahme angedroht. Der Bf sei weiterhin aggressiv gewesen und auf den Polizisten zugegangen, woraufhin er wiederum abgemahnt worden sei. Der Polizist habe sodann einen Ausweis verlangt, was der Bf verweigert habe. Danach habe der Polizist die Festnahme erklärt, woraufhin der Bf weggehen habe wollen. Der Polizist habe ihn am Handgelenk genommen, der Bf habe sich aber losgerissen. Auch aus einer Armwinkelsperre habe sich der Bf herausgewunden. Während dieser Zeit sei die Zeugin damit beschäftigt gewesen, auf die Ehefrau des Bf beruhigend einzuwirken, die laut geschrien habe. Zwischen dem Bf und dem Polizisten sei es zu einem Gerangel gekommen und beide seien zu Boden gegangen. Der Polizist habe den Bf mittels Halsklammer fixiert. Die Zeugin habe versucht, dem Bf Handfesseln anzulegen, was ihr nicht gelungen sei. Sie habe auch keine Verstärkung rufen können, weil sie noch kein Diensthandy gehabt habe. Den Funk habe der Polizist eingesteckt gehabt. Schließlich sei es dem Polizisten gelungen, selbst Verstärkung zu rufen. Der Bf habe gesagt er bekomme keine Luft. Der Motor des Fahrzeuges des Bf sei gelaufen, als beide im hinteren Bereich des Fahrzeuges gelegen seien. Wer den Motor abgestellt habe, könne sie nicht sagen. Als dann die Verstärkung eingetroffen sei, hätte diese die Personalien des Bf aufgenommen.

In der Vernehmung vor dem erkennenden Gericht am 30. Jänner 2023 [ON 10, Seite 36 ff] schilderte die Zeugin den Vorfall schlüssig und übereinstimmend mit ihrer Aussage vor der Polizei. Der Bf habe ein BOM wegen eines Parkvergehens erhalten, was er letztlich nicht eingesehen habe. Daraus habe sich zunächst eine unhöfliche und sodann eine aggressive Diskussion entwickelt, im Zuge derer der Bf die Amtshandlung mit dem Fahrer des Kastenwagens gestört und sein Verhalten trotz Abmahnung nicht eingestellt habe. [ON 10, Seite 37, Abs. 2-5] Dem Bf sei die Festnahme angedroht worden. [ON 10, Seite 37, Abs. 5] Im Zuge derselben

seien beide zu Boden gegangen und der Bf habe versucht, die Festnahme zu verhindern. Der Polizist habe versucht, den Bf zu fixieren und sie habe versucht, ihm die Handfesseln anzulegen, was ihr nicht gelungen sei. [ON 10, Seite 37, Abs. 8; Seite 38, Abs. 1] Ob der Bf gesagt habe, er würde keine Luft bekommen und er würde sich ergeben, könne sie nicht sagen. Sie habe aber mitbekommen, dass die Ehefrau des Bf den Motor abgestellt habe. [ON 10, Seite 39, Abs. 8] Sie habe einerseits versucht, letztere zu beruhigen, andererseits habe sie immer noch die Dokumente des Fahrers des Kastenwagens gehabt. Es sei außerdem ihr erster Tag im Außendienst gewesen, weshalb die gesamte Situation sehr stressig gewesen sei und sie vielleicht nicht alles mitbekommen habe. [ON 10, Seite 39, Abs. 9]

Im Ergebnis weist auch die Aussage dieser Zeugin darauf hin, dass die Festnahme sehr gewaltsam erfolgte. Auch das Laufen des Motors am Fahrzeug des Bf ergibt sich aus ihrer Aussage.

III.10.4. Der Zeuge S wurde insgesamt dreimal zu dem Vorfall befragt, wobei der Bf und die belangte Behörde dieser Aussage unterschiedliche Wertigkeiten beimessen.

Zunächst liegt ein Protokoll über die Aussage bei der Polizeiinspektion Bad Schallerbach vom 1. September 2022 vor. Nachdem der Zeuge der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig ist, wurde er (ohne Beiziehung eines Dolmetschers) auf Englisch befragt. In dieser Vernehmung schilderte der Zeuge sehr detailgetreu und in weitgehender Übereinstimmung mit den Schilderungen des einschreitenden Polizeibeamten und der jungen Polizistin, wie sich die Festnahme entwickelt habe. Insbesondere ist im Polizeiprotokoll detailliert festgehalten, dass der Bf aufdringlich gewesen sei und mehrmals, trotz Abmahnung auf den Polizisten zugegangene sei. Der Polizist habe den Bf zuerst am Handgelenk gehalten, von wo sich der Bf losgerissen habe; dann habe er den Bf an der Schulter gehalten, von sich der Bf erneut losgerissen habe. Der Polizist habe erhebliche Körperkraft aufwenden müssen und den Bf mit einer Halsklammer festgehalten. Beiden seien zu Boden gefallen. Dem Polizisten sei es irgendwie gelungen, den Bf unter sich zu bringen. Das Anlegen der Handschellen habe nicht funktioniert. Nach ein paar Minuten seien weitere Polizisten gekommen und hätten die Personalien aufgenommen. Aus seiner Sicht habe der Polizist nichts falsch gemacht. Der Bf habe die Situation herausgefordert, da er weggegangen sei.

In einer weiteren Vernehmung (vor der Polizeiinspektion Traun) im Strafverfahren des Polizisten wurde der Zeuge unter Beiziehung einer Dolmetscherin für die rumänische Sprache befragt. Zunächst schilderte der Zeuge umfangreich sein eigenes Parkvergehen und die Kontrolle mit ihm selbst. Zum Verhalten des Bf gab der Zeuge an, der Bf habe mit dem Polizisten geschrien und ihn am Oberarm gezogen. Der Polizist sei äußerst ruhig gewesen und habe zehn Mal gesagt, der Bf

solle ruhig sein. Er verstehe die deutsche Sprache nicht sehr gut, aber der Polizist habe versucht, den Bf zu beruhigen. irgendwann habe der Polizist zugegriffen und den Bf irgendwie zu Boden gebracht. Wie das geschehen sei, könne er nicht sagen. Das Ganze sei links hinter seinem Auto passiert, er sei die ganze Zeit in seinem Auto gewesen.

Die gerichtliche Vernehmung dieses Zeugen fand am 30. Jänner 2023 [ON 10, Seite 12 ff] vor dem erkennenden Gericht, ebenfalls unter Beiziehung einer Dolmetscherin für die rumänische Sprache, statt. Der Zeuge schilderte zunächst seine eigene Kontrolle, wobei er während derselben und auch sonst den ganzen Vorfall über auf dem Fahrersitz seines Fahrzeuges verblieben sei. Der Zeuge gab auch in dieser Vernehmung an, kaum Deutsch, Englisch aber besser zu verstehen. Der Bf sei drei oder vier Mal zum Polizisten gegangen und habe ihn angesprochen und beschimpft, wobei der Zeuge unter Hinweis auf seine sprachlichen Defizite, keine genaueren Angaben machen konnte. Der Polizist habe den Bf dann zu Boden geworfen und er habe Mühe gehabt, ihn zu Boden zu bringen. An einen Gesprächsinhalt könne er sich nicht erinnern und hätte er diesen nicht verstanden.

Wie der Polizist den Mann konkret zu Boden gebracht habe, wisse er nicht. Ob er ihn am Handgelenk genommen habe, der Bf sich losgerissen habe und der Polizist ihn am Hals umklammert habe, könne er nicht sagen, weil er alles nur im Rückspiegel seines Fahrzeuges beobachtet habe. Er habe die beiden Personen nur am Boden gesehen. Er habe auch nicht mitbekommen, ob der Bf geschrien habe, dass er keine Luft bekomme.

Auf Widersprüche seiner Aussage mit der von anderen Zeugen hingewiesen, gab der Zeuge an, bei seiner Aussage zu bleiben, er könne sie nur aus seinem Gesichtspunkt machen, so wie er es gesehen habe, sei sich aber nicht 100%-ig sicher, vielleicht hätten andere das Ganze besser gesehen. Der Polizist habe ihn gleich nach dem Vorfall gefragt, ob er eine Aussage machen könne und nach Rücksprache mit seinem Chef habe er diese gemacht.

Insgesamt hatte der Zeuge in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht nur noch eingeschränkte Erinnerungen und relativierte seine bisherigen Aussagen damit, einerseits kaum Deutschkenntnisse zu haben und anderseits offensichtlich nicht alles genau wahrgenommen zu haben. Genau dieses Argument führt auch der Bf-Vertreter nicht zu Unrecht ins Treffen. Immerhin saß der Zeuge in seinem Auto, mit dem Blick entweder nach vorne oder in den Rückspiegel. Umso erstaunlicher ist es aber, welch minutiöse Erinnerungen der Bf an die gesamte Festnahme bei seiner ersten Vernehmung hatte, die doch sehr exakte Wahrnehmungen voraussetzen. Für das erkennende Gericht entstand der Eindruck, dass der Zeuge bemüht war, sich zu erinnern und wahrheitsgemäß auszusagen, konnte sich aber auch des Eindruckes nicht erwehren, dass der Zeuge auch die von ihm erwarteten Antworten geben wollte.

Selbst dieser Zeuge schilderte aber die heftige Festnahme des Bf dahingehend, dass der Polizist ihn zu Boden geworfen habe, wobei er letztlich aber Details zum Verlauf am Boden nicht schildern konnte.

Immerhin hat nicht zuletzt die Aussage dieses Zeugen auch dazu geführt, dass gegen den Bf eine (rechtskräftige) Strafverfügung wegen aggressiven Verhaltens gemäß § 82 Abs. 1 SPG erlassen wurde.

Im Hinblick auf den konkreten Festnahmegrund konnte die Aussage dieses Zeugen – ungeachtet der Wertigkeit, die man derselben beimisst – keine Aufklärung bieten.

III.10.5. Auch der Zeuge H wurde zum Vorfall drei Mal befragt.

Zunächst liegt ebenfalls ein Protokoll über die Aussage bei der Polizeiinspektion Bad Schallerbach vom 1. September 2022 vor. Der Zeuge gab an, der Polizist habe die Autonummer des Bf notiert und der Bf habe gefragt, weshalb er bestraft werde, wobei er sehr aufgeregt gewesen sei. Der Polizist habe einen Ausweis verlangt. Auf einmal sei ein Gerangel losgegangen, welches eskaliert sei. Auf einmal seien beiden am Boden gelegen; der Zeuge wisse aber nicht, warum die Situation eskaliert sei. Der Polizist habe immer wieder nach einem Ausweis gefragt; ob ein Ausweis vorgezeigt worden sei, könne er nicht sagen.

In einer weiteren Aussage im Strafverfahren des Polizisten gab der Zeuge an, dass der Polizist Strafzettel ausgestellt habe, auch betreffend das Fahrzeug des Bf und des Zeugen S. Der Bf habe zunächst in normaler Lautstärke gefragt, warum er bestraft werde, was der Polizist in normalem Ton beantwortet habe. Er sei dann zum Kastenwagen gegangen; der Bf sei ihm nachgegangen und habe ihn am Oberarm gezupft. Der Bf sei da schon sehr aufgeregt und etwas lauter gewesen. Der Polizist habe gesagt, der Bf solle weggehen, was er nicht gemacht habe. Nach einer Diskussion habe der Polizist einen Ausweis sehen wollen und der Bf habe erwidert, dass er in Österreich keinen Ausweis brauche. Der Bf sei dann sehr laut gewesen und habe gestikuliert, worauf ihm der Polizist erklärt habe, dass er festgenommen sei. Der Zeuge sei dann aufs WC gegangen. Als er zurückgekommen sei, sei eine Rangelei im Gange gewesen und der Bf habe immer wieder gesagt, dass er nicht ausweispflichtig sei. Der Polizist habe versucht, den Bf festzunehmen, wogegen sich der Bf gewehrt habe. Der Bf sei vier oder fünf Minuten am Boden gelegen und habe sich weiterhin gewehrt. Er habe auch gesagt, dass er keine Luft bekomme. Der Motor am Fahrzeug des Bf sei sicher nicht gelaufen.

In der Vernehmung vor dem erkennenden Gericht am 30. Jänner 2023 [ON 10, Seite 49 ff] schilderte der Zeuge nochmals, dass es zwischen dem Bf und dem

Polizisten zu einer Diskussion über ein Parkvergehen gekommen sei und dass der Bf den Polizisten geschubst habe. So sei es mehrmals hin und her gegangen. Der Polizist habe den Bf nach einem Ausweis gefragt und der Bf habe gesagt, er sei Unternehmer und er sei bekannt, weshalb er keinen Ausweis brauche. [ON 10, Seite 49, Abs. 6] Der Zeuge habe sich dazwischen aber immer wieder mit dem Zeugen B unterhalten. Die Sicht sei teilweise durch Palmen verstellt gewesen. Er sei außerdem auf der Toilette gewesen und habe nicht alles mitbekommen. [ON 10, Seite 49, Abs, 7] Als er zurückgekommen sei, habe der Polizist gesagt, der Bf sei festgenommen, wogegen sich der Bf gewehrt habe. Der Polizist habe ihn in den „Schwitzkasten" genommen. [ON 10, Seite 52, Abs. 7] Der Bf habe geschrien, dass er keine Luft bekomme. [ON 10, Seite 50, Abs. 6] Der Motor am Fahrzeug des Bf sei nicht gelaufen. [ON 10, Seite 50, Abs. 12]

Insgesamt lässt sich anhand der Aussage des Zeugen somit feststellen, dass der Bf eine Ausweisleistung verweigert hat und es sodann zu einem Gerangel gekommen ist, das sehr rasch auf dem Boden geendet hat, wo sich der Bf einer Festnahme widersetzt habe.

Auch ergibt sich schon aus der ersten Aussage dieses Zeugen, dass die Ausweisleistung ein zentrales Thema der Amtshandlung war.

III.10.6. Auch der Zeuge B wurde zum Vorfall drei Mal befragt.

Zunächst liegt ebenfalls ein Protokoll über die Aussage bei der Polizeiinspektion Bad Schallerbach vom 1. September 2022 vor. Der Zeuge gab an, dass der Bf den Polizisten angesprochen habe und lauter geworden sei. Der Polizist habe ihm gesagt, dass er Ruhe geben solle und der Bf sei immer lauter geworden. Der Polizist habe mehrmals gesagt, dass er weggehen solle und habe versucht, den Bf auf Distanz zu halten. Der Polizist habe den Bf nach einem Ausweis gefragt. Der Bf sei immer aggressiver geworden und plötzlich sei es zu einem Gerangel, gekommen. Der Polizist habe den Bf auf den Boden gelegt und fixiert. Er habe den Bf immer wieder nach einem Ausweis gefragt. Der Bf habe sich gesträubt. Er habe gesagt, dass er Schmerzen habe und keine Luft bekomme. Der Motor beim Fahrzeug des Bf sei sicher nicht gelaufen.

Im Strafverfahren des Polizisten gab er an, beobachtet zu haben, dass dieser einen Strafzettel betreffend das Fahrzeug des Bf ausgestellt habe. Zwischen dem Bf und dem Polizisten habe sich eine laute Diskussion entwickelt, wobei aber der Bf nicht geschrien habe. Der Polizist habe den Bf aufgefordert, einen Ausweis herzuzeigen, was der Bf mit dem Hinweis, dass Wirtschaftstreibende keinen Ausweis brauchen würden, verweigert habe. Dann sei vom Polizisten die Festnahme ausgesprochen worden. Sodann seien beide auf dem Boden gelegen. Der Polizist habe den Bf festnehmen wollen, der sich gewehrt habe. Das Anlegen der Handschellen habe nicht funktioniert. Die Frau des Bf habe mit dem Handy gefilmt. Der Polizist sei

dann auf dem Bf gekniet und habe Verstärkung gerufen. Der Polizist habe ihn dann wegen einer Zeugenaussage angesprochen. Zur Amtshandlung beim Lieferwagen habe er nicht alles mitbekommen, weil er einmal auf dem WC gewesen sei. Die Sicht sei teilweise verstellt gewesen. Auch sonst habe er nicht immer zugeschaut.

In der Vernehmung vor dem erkennenden Gericht am 30. Jänner 2023 [ON 10, Seite 44 ff] schilderte der Zeuge nochmals, dass es bezüglich des Strafzettels zu einer Diskussion zwischen dem Bf und dem Polizisten gekommen sei. Auch zur Aufforderung zur Ausweisleistung gab er an, dass der Bf diese mit dem Hinweis verweigert habe, er brauche keinen Ausweis. [ON 10, Seite 45, Abs. 3] Der Bf sei laut gewesen, habe aber nicht geschrien. Es sei dann die Festnahme ausgesprochen worden, zu einem Gerangel gekommen und auf einmal seien beide auf dem Boden gelegen. Er habe nicht alles mitbekommen, weil er einerseits auf dem WC gewesen sei und andererseits die Sicht durch Palmen verstellt gewesen sei. [ON 10, Seite 46, Abs. 8] Er könne dazu, ob der Motor des Fahrzeuges gelaufen sei, keine Angaben machen. [ON 10, Seite 47, Abs. 1] Auch habe er nicht gehört, dass der Bf gesagt habe, er würde keine Luft bekommen und sich ergeben. [ON 10, Seite 47, Abs. 2-3] Zudem verwies der Zeuge auf die eben geschilderte Aussage im Strafverfahren des Polzisten, die ihm wörtlich vorgehalten wurde. [ON 10, Seite 46, Abs. 7-9)

Aus der Aussage dieses Zeugen lässt sich somit nicht feststellen, weshalb ein Festnahmegrund vorgelegen wäre. Der Zeuge gab zwar an, dass der Bf eine Ausweisleistung verweigert habe, konnte aber sonst nur sehr vage Angaben zu dem Vorfall machen. Dies begründete er damit, aufgrund eines Ganges zum WC nicht alles mitbekommen zu haben. Auch sei ihm die Sicht durch aufgestellte Palmen verstellt gewesen. In Widerspruch dazu gab der Zeuge aber auch an, nichts von einem laufenden Motor mitbekommen zu haben und nicht gehört zu haben, dass der Bf sich ergeben würde, was er aufgrund seiner Nähe zum Geschehen aber mitbekommen hätte.

Insgesamt lässt sich auch anhand der Aussage dieses Zeugen somit feststellen, dass der Bf eine Ausweisleistung verweigert hat und es sodann zu einem Gerangel gekommen ist, das sehr rasch auf dem Boden geendet hat, wo sich der Bf einer Festnahme widersetzt habe.

Auch hier ergibt sich schon aus der ersten Aussage dieses Zeugen, dass die Ausweisleistung ein zentrales Thema der Amtshandlung war.

III.10.7. Der Zeuge P wurde ebenfalls im Strafverfahren des Polizisten und vor dem erkennenden Gericht vernommen, wobei der Bf in ihm einen Entlastungszeugen zu seinen Gunsten erblickt.

Hier ist aber zu bedenken, dass der Zeuge zu seinen Wahrnehmungen angab, in der benachbarten Trafik zu arbeiten, aus der er ein paar Mal herausgekommen sei, um an seiner Zigarette zu ziehen. Dabei habe er jeweils Teile des Geschehens wahrgenommen. Tatsächlich gab der Zeuge im Wesentlichen übereinstimmend an, dass der Bf mit dem Polizisten gesprochen habe, wobei er aber nicht aggressiv gewesen sei. Danach sei er zurück in die Trafik gegangen. Als er wieder herausgekommen sei, sei der Bf auf dem Bauch gelegen und der Polizist sei auf ihm gekniet. Der Bf habe geschrien, dass ihm der Arm wehtue und er habe seine Frau aufgefordert, den Motor des Autos abzustellen. Ob sie das gemacht habe, wisse er nicht, weil er wieder zurück in die Trafik gegangen sei. Später habe er noch mitbekommen, dass Verstärkung gekommen sei.

In seiner Vernehmung vor dem erkennenden Gericht am 30. Jänner 2023 [ON 10, Seite 42 ff] bestätigte der Zeuge seine Aussage im Strafverfahren des Polizisten. Unter Hinweis darauf, dass er immer wieder in die Trafik zurückgegangen sei, gab er an, dass er von der Festnahme an sich nicht viel mitbekommen habe. [ON 10, Seite 42, Abs. 2; Seite 43, Abs. 1, Abs. 3 und 5] Der Polizist sei bei einem Kastenwagen gestanden und der Bf sei in diese Richtung gegangen. Es habe dabei aber kein Geschrei oder Ähnliches gegeben. Als er das nächste Mal herausgekommen sei, sei der Bf schon auf dem Bauch gelegen und der Polizist sei auf ihm gewesen. Als nächstes habe der Bf geschrien, dass ihm der Arm wehtue und dass der Polizist von ihm runtergehen solle, was dieser aber nicht gemacht habe. [ON 10, Seite 42, Abs. 7] Er habe auch mitbekommen, dass der Motor des Autos des Bf gelaufen sei, was er gehört habe, wobei er sich aber im Nachhinein nicht mehr sicher sei, ob es der Motor des Fahrzeuges des Bf oder des Kastenwagens gewesen sei. Zumindest habe aber der Bf seine Frau aufgefordert, den Motor abzuschalten. [ON 10, Seite 42, Abs. 10] Er sei dazwischen auch wieder in die Trafik gegangen. Er habe dann noch gehört, wie der Bf gesagt habe, er bekomme keine Luft, er ergebe sich und er sei ruhig. [ON 10, Seite 43, Abs. 4] Beschimpfungen habe er nicht gehört, weil er nicht den ganzen Vorfall beobachtet habe.

Auch diese Aussage ist dahingehend zu bewerten, dass der Zeuge nicht den gesamten Vorfall beobachtet hat, insbesondere nicht die den Bf belastenden Teile der Geschehnisse. Dass der Bf aber gesagt hat, er bekomme keine Luft und er ergebe sich, ist auch durch die Videoaufnahmen objektiviert, sodass bei allen Fragmenten in der Aussage dieses Zeugen, diese jedenfalls als glaubwürdig anzusehen ist.

III.10.8. Aus der Aussage der Ehefrau [ON 10, Seite 21 ff] können nur wenige objektive Rückschlüsse auf die tatsächliche Entwicklung der Festnahme gezogen werden. Wie sich schon aus der Handy-Aufnahme der Ehefrau ergibt, war sie ausgesprochen aufgebracht. Dies zeigt sich auch in ihrem Geschrei, das auf der Aufnahme zu hören ist. Das Verhalten der Ehefrau ist aufgrund des doch

gewaltsamen Festhaltens des Bf am Boden verständlich, verfolgte sie schließlich die Festnahme ihres Ehemannes. Dass die Ehefrau in der konkreten Situation emotional aufgebracht war, ist zwar nachvollziehbar, allerdings stieß die Ehefrau auch Schreie ohne konkreten Wortlaut aus, sodass sie nicht nur be- sondern auch überlastet wirkte. Selbst in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht, in einem objektiven Rahmen, waren nur wenige geordnete Aussagen zu erlangen.

III.10.9. Dass der Motor am Fahrzeug des Bf noch gelaufen ist, als er und der Polizist im Heckbereich auf dem Boden lagen, ergibt sich aus den übereinstimmenden Aussagen des Bf, seiner Ehefrau, der Zeugin L und des Zeugen P. Dass der Zeuge K dies nicht mitgekommen hat, schließt ein solches nicht aus. Auch aus den Aussagen der Zeugen H und B lässt sich nicht feststellen, dass der Motor nicht gelaufen wäre, geben doch beide an, dass die Sicht teilweise verstellt gewesen sei und sie nicht alles mitbekommen hätten. Dass beide aber gerade das Laufen des Motors ausschließen könnten, lässt sich insofern nicht nachvollziehen.

III.10.10. Selbst die belangte Behörde nannte in ihrer Gegenschrift [ON 5] als Festnahmegrund die mangelnde Identifizierbarkeit des Bf gemäß § 35 Z 1 VStG und verwies dazu auf die Aussagen des einschreitenden Polizeibeamten. Dass die Festnahme dann auf dem Boden endete, schrieb sie dem Verhalten des Bf zu. Im Übrigen verwies sie auf die Einstellung des Strafverfahrens gegen den Polizeibeamten und auf eine Strafverfügung gegen den Bf.

Im Ergebnis war somit die Frage der Identitätsfeststellung der Grund für die Festnahme.

Der einschreitende Polizeibeamte führte zwar später noch ins Treffen, dass das aggressive Verhalten des Bf der Festnahmegrund gewesen sei. Inwiefern aber der Festnahme ergänzt oder geändert werden kann, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.11. Die Feststellungen zu den Äußerungen des Bf, er kriege keine Luft und er ergebe sich, gehen aus den vorliegenden Video-Aufnahmen hervor.

Die Ehefrau des Bf fertigte mit ihrem Mobiltelefon eine Video-Aufnahme an, auf der bei Sekunde 00:14 zu hören ist, wie der Bf sagt: „Ich kriege keine Luft mehr!" und bei Sekunde 00:20, wie der Bf sagt: „Ich ergebe mich, lass mich in Ruh!".

Auf dem Video ist auch zu sehen, dass der Zeuge den Bf weiterhin am Hals umklammert und die Zeugin versucht, dem Bf die Handfesseln anzulegen, was nicht gelang.

III.12. Die Feststellungen zum Hinzurufen von Verstärkung und die Aufhebung der Festnahme ergeben sich aus einer „Meldung" des Zeugen K vom 6. September

2022, GZ: PAD/22/01781584/001/VStV. In diesem Punkt stimmen letztendlich sogar die Aussagen des Bf und des Zeugen in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht am 30. Jänner 2023 überein.

Schließlich ist dieses auch auf dem „Video-Beweis 2" in der Zeit ab 11:54,51 ersichtlich.

III.13. Dass dem Bf keine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde ist unstrittig.

III.14. Die vom Bf geschilderten Verletzungen ergeben sich aus dem „Aufnahmeblatt" des Klinikum Wels – Grieskirchen. Die Erfüllung der Voraussetzungen für allfällige Schadenersatzansprüche müssen dem Amtshaftungsverfahren vor dem Landesgericht Wels (GZ: 3 Cg 6/23a) vorbehalten bleiben.

III.15. Die Strafverfügung der belangten Behörde vom 7. September 2022, GZ: BHGR/922080022490/22, wurde von der belangten Behörde mit ihrer Gegenschrift vorgelegt. Wie auch der Bf selbst angibt, hat er dagegen keinen Einspruch erhoben.

III.16. Die Feststellungen zum Strafverfahren des einschreitenden Polizeibeamten ergeben sich aus dem Akteninhalt und sind unstrittig.

Alleine aus dem Umstand, dass der Antrag des Bf auf Fortführung des Strafverfahrens gegen den Polizisten abgewiesen wurde, lässt sich noch nicht schließen, dass auch die Festnahme rechtmäßig bzw. verhältnismäßig war. Bei dem dem Polizisten vorgeworfenen Delikt handelt es sich um den Verdacht des Vergehens der Körperverletzung unter Ausnützung einer Amtsstellung nach §§ 83 Abs. 1, 313 StGB, also um ein Vorsatzdelikt. Das Strafgericht hatte anhand des vorliegenden Inhaltes des Strafaktes eine Entscheidung über die Strafbarkeit des Polizisten zu treffen, während das erkennende Gericht anhand der Befragung von Zeugen, den Festnahmegrund des Bf und die Durchführung der Festnahme sowie deren Rechtmäßigkeit bzw. Verhältnismäßigkeit zu ermitteln hatte. Dass sich ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Polizisten nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit erwiesen hat, ändert aber nichts daran, dass die Rechtmäßigkeit bzw. Verhältnismäßigkeit der Festnahme vom erkennenden Gericht gesondert zu beurteilen ist.

III.17. Die Feststellungen zur Amtshaftungsklage ergeben sich aus dem Vorbringen des Bf.

IV. Rechtslage:

IV.1. Aus dem Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. Nr. 662/1992 (DFB) zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2022, sind nachfolgende Bestimmungen maßgeblich:

„Beschwerden wegen Verletzung von Richtlinien für das Einschreiten

§ 89. (1) Insoweit mit einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht die Verletzung einer gemäß § 31 festgelegten Richtlinie behauptet wird, hat das Landesverwaltungsgericht sie der zur Behandlung einer Aufsichtsbeschwerde in dieser Sache zuständigen Behörde zuzuleiten.

(2) Menschen, die in einer binnen sechs Wochen, wenn auch beim Landesverwaltungsgericht (Abs. 1), eingebrachten Aufsichtsbeschwerde behaupten, beim Einschreiten eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes, von dem sie betroffen waren, sei eine gemäß § 31 erlassene Richtlinie verletzt worden, haben Anspruch darauf, daß ihnen die Dienstaufsichtsbehörde den von ihr schließlich in diesem Punkte als erwiesen angenommenen Sachverhalt mitteilt und sich hiebei zur Frage äußert, ob eine Verletzung vorliegt.

(3) Wenn dies dem Interesse des Beschwerdeführers dient, einen Vorfall zur Sprache zu bringen, kann die Dienstaufsichtsbehörde eine auf die Behauptung einer Richtlinienverletzung beschränkte Beschwerde zum Anlaß nehmen, eine außerhalb der Dienstaufsicht erfolgende Aussprache des Beschwerdeführers mit dem von der Beschwerde betroffenen Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu ermöglichen. Von einer Mitteilung (Abs. 2) kann insoweit Abstand genommen werden, als der Beschwerdeführer schriftlich oder niederschriftlich erklärt, klaglos gestellt worden zu sein.

(4) Jeder, dem gemäß Abs. 2 mitgeteilt wurde, daß die Verletzung einer Richtlinie nicht festgestellt worden sei, hat das Recht, binnen 14 Tagen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts zu verlangen, in dessen Sprengel das Organ eingeschritten ist; dasselbe gilt, wenn eine solche Mitteilung (Abs. 2) nicht binnen drei Monaten nach Einbringung der Aufsichtsbeschwerde ergeht. Das Landesverwaltungsgericht hat festzustellen, ob eine Richtlinie verletzt worden ist.

(Anm.: Abs. 5 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 161/2013)

Verhältnismäßigkeit

§ 29. (1) Erweist sich ein Eingriff in Rechte von Menschen als erforderlich (§ 28a Abs. 3), so darf er dennoch nur geschehen, soweit er die Verhältnismäßigkeit zum Anlaß und zum angestrebten Erfolg wahrt.

(2) Insbesondere haben die Sicherheitsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

1. von mehreren zielführenden Befugnissen jene auszuwählen, die voraussichtlich die Betroffenen am wenigsten beeinträchtigt;
2. darauf Bedacht zu nehmen, ob sich die Maßnahme gegen einen Unbeteiligten oder gegen denjenigen richtet, von dem die Gefahr ausgeht oder dem sie zuzurechnen ist;
3. darauf Bedacht zu nehmen, daß der angestrebte Erfolg in einem vertretbaren Verhältnis zu den voraussichtlich bewirkten Schäden und Gefährdungen steht;

4. auch während der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt auf die Schonung der Rechte und schutzwürdigen Interessen der Betroffenen Bedacht zu nehmen;
5. die Ausübung der Befehls- und Zwangsgewalt zu beenden, sobald der angestrebte Erfolg erreicht wurde oder sich zeigt, daß er auf diesem Wege nicht erreicht werden kann.

Richtlinien für das Einschreiten

§ 31. (1) Der Bundesminister für Inneres hat zur Sicherstellung wirkungsvollen einheitlichen Vorgehens und zur Minderung der Gefahr eines Konfliktes mit Betroffenen durch Verordnung Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu erlassen.

(2) In diesen Richtlinien ist zur näheren Ausführung gesetzlicher Anordnungen insbesondere vorzusehen, daß

1. bestimmte Amtshandlungen Organen mit besonderer Ausbildung vorbehalten sind;
2. die Bekanntgabe der Dienstnummern der einschreitenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in einer der jeweiligen Amtshandlung angemessenen Weise, in der Regel durch Aushändigung einer mit der Dienstnummer, der Bezeichnung der Dienststelle und deren Telefonnummer versehenen Karte zu erfolgen hat;
3. vor der Ausübung bestimmter Befugnisse mögliche Betroffene informiert werden müssen;
4. bei der Ausübung bestimmter Befugnisse besondere Handlungsformen einzuhalten sind;
5. die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes beim Eingriff in Rechte von Menschen auf die Erkennbarkeit ihrer Unvoreingenommenheit Bedacht zu nehmen haben, sodaß ihr Einschreiten von den Betroffenen insbesondere nicht als Diskriminierung auf Grund ihres Geschlechtes, ihrer Rasse oder Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer politischen Auffassung empfunden wird;
6. die Durchsuchung eines Menschen außer in Notfällen durch eine Person desselben Geschlechtes vorzunehmen ist;
7. der Betroffene über geschehene Eingriffe in seine Rechte in Kenntnis zu setzen ist;
8. der Betroffene in bestimmten Fällen auf sein Recht auf Beiziehung einer Vertrauensperson oder eines Rechtsbeistandes hinzuweisen ist und daß er deren Verständigung verlangen kann.

(3) Soweit diese Richtlinien auch für Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Zuständigkeitsbereich anderer Bundesminister gelten sollen, erläßt der Bundesminister für Inneres die Verordnung im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesministern.

Identitätsfeststellung

§ 35. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind zur Feststellung der Identität eines Menschen ermächtigt,

1. wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, er stehe im Zusammenhang mit einem gefährlichen Angriff oder könne über einen solchen Angriff Auskunft erteilen;
2. wenn der dringende Verdacht besteht, daß sich an seinem Aufenthaltsort
   a) mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlungen ereignen oder
   b) flüchtige Straftäter oder einer Straftat Verdächtige verbergen;

3. wenn er sich anscheinend im Zustand der Hilflosigkeit befindet und die Feststellung der Identität für die Hilfeleistung erforderlich scheint;
4. wenn der dringende Verdacht besteht, daß sich an seinem Aufenthaltsort Fremde befinden, die nicht zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind;
5. wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, es handle sich
   a) um einen abgängigen Minderjährigen (§ 162 Abs. 1 ABGB oder § 111c AußStrG) oder
   b) um einen Menschen, der auf Grund einer psychischen Krankheit das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet oder
   c) um einen Untersuchungshäftling oder Strafgefangenen, der sich der Haft entzogen hat.
6. wenn nach den Umständen anzunehmen ist, der Betroffene habe im Zuge einer noch andauernden Reisebewegung die Binnengrenze überschritten oder werde sie überschreiten;
7. wenn der Betroffene entlang eines vom internationalen Durchzugsverkehr benützten Verkehrsweges unter Umständen angetroffen wird, die für grenzüberschreitend begangene gerichtlich strafbare Handlungen typisch sind;
8. wenn dies für die Verhängung eines Betretungsverbots nach § 36a oder eines Betretungs- und Annäherungsverbots nach § 38a sowie für die Überprüfung und Durchsetzung derselben notwendig ist;
9. wenn dies für die Verhängung eines Betretungsverbots in einem Sicherheitsbereich bei Sportgroßveranstaltungen gemäß § 49a und die Durchsetzung desselben notwendig ist.

(2) Die Feststellung der Identität ist das Erfassen der Namen, des Geburtsdatums und der Wohnanschrift eines Menschen in dessen Anwesenheit. Sie hat mit der vom Anlaß gebotenen Verläßlichkeit zu erfolgen.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben Menschen, deren Identität festgestellt werden soll, hievon in Kenntnis zu setzen. Jeder Betroffene ist verpflichtet, an der Feststellung seiner Identität mitzuwirken und die unmittelbare Durchsetzung der Identitätsfeststellung zu dulden.

Unmittelbare Zwangsgewalt

§ 50. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind, sofern nicht anderes bestimmt ist, ermächtigt, die ihnen von diesem Bundesgesetz oder von einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung eingeräumten Befugnisse mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchzusetzen.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben anwesenden Betroffenen die Ausübung von unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und anzukündigen. Hievon kann in den Fällen der Notwehr oder der Beendigung gefährlicher Angriffe (§ 33) soweit abgesehen werden, als dies für die Verteidigung des angegriffenen Rechtsgutes unerläßlich erscheint.

(3) Für die Anwendung von unmittelbarer Zwangsgewalt gegen Menschen gelten die Bestimmungen des Waffengebrauchsgesetzes 1969.

(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen physische Gewalt gegen Sachen anwenden, wenn dies für die Ausübung einer Befugnis unerläßlich ist. Hiebei haben sie alles daranzusetzen, daß eine Gefährdung von Menschen unterbleibt.

Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber militärischen Organen im Wachdienst

§ 82. (1) Wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.
(2) Eine Bestrafung nach Abs. 1 schließt eine Bestrafung wegen derselben Tat nach § 81 aus."

IV.2. Aus der Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erlassen werden (Richtlinien-Verordnung - RLV), BGBl. Nr. 266/1993 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 155/2012, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

„Eigensicherung

§ 3. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben auf die Vermeidung von Gefahren für sich selbst zu achten, die zur Aufgabenerfüllung nicht erforderlich oder unverhältnismäßig sind. Sie sind nicht verpflichtet, zum Schutze von Rechtsgütern anderer einzuschreiten, wenn die drohende Gefahr offenkundig und erheblich weniger schwer wiegt als die Gefährdung der eigenen körperlichen Sicherheit, die in Kauf zu nehmen wäre.

Freiwillige Mitwirkung oder Duldung

§ 4. Soll ein Mensch an einer Amtshandlung freiwillig mitwirken oder sie freiwillig dulden, so dürfen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes diese Freiwilligkeit nur in Anspruch nehmen, wenn nach den Umständen des Falles kein Zweifel daran besteht, daß der Betroffene sich der Freiwilligkeit bewußt ist.

Achtung der Menschenwürde

§ 5. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben alles zu unterlassen, das geeignet ist, den Eindruck von Voreingenommenheit zu erwecken oder als Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes, der Rasse oder Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses, der politischen Auffassung oder der sexuellen Orientierung empfunden zu werden.
(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben alle Menschen, bei denen dies dem üblichen Umgang entspricht oder die es verlangen, mit „Sie" anzusprechen.
(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben dafür zu sorgen, daß die Durchsuchung eines Menschen (Durchsuchung der Kleidung und Besichtigung des Körpers) nur von jemandem desselben Geschlechtes oder von einem Arzt vorgenommen wird; dies gilt nicht, soweit ein hiezu erforderlicher Aufschub der Durchsuchung deren Zweck gefährden würde. Hievon ist die Durchsuchung von Kleidungsstücken ausgenommen, die nach den Umständen ohne Verletzung des Anstandes und ohne Verletzung anderer schutzwürdiger Interessen des Betroffenen abgelegt werden können.

Umgang mit Betroffenen

§ 6. (1) Wird ein Mensch von der Amtshandlung eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes betroffen, so gelten hiefür, sofern gesetzlich nicht anderes vorgesehen ist, folgende Richtlinien:

1. Dem Betroffenen ist bei der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt auf Verlangen mitzuteilen, welche Rechte ihm in dieser Eigenschaft jeweils zukommen; dies gilt nicht, solange dadurch die Erfüllung der Aufgabe gefährdet wäre. Soll eine Mitwirkungsverpflichtung des Betroffenen in Anspruch genommen werden, so ist er von deren Bestehen in Kenntnis zu setzen.
2. Dem Betroffenen ist der Zweck des Einschreitens bekanntzugeben, es sei denn, dieser wäre offensichtlich oder die Bekanntgabe würde die Aufgabenerfüllung gefährden.
3. Opfer von Straftaten sowie Menschen, die aus physischen oder psychischen Gründen nicht in der Lage sind, die Umstände der Amtshandlung zu erkennen oder sich diesen entsprechend zu verhalten, sind mit besonderer Rücksicht zu behandeln.

(2) Für Befragungen und Vernehmungen gilt zusätzlich:

1. Dem Betroffenen ist nach Möglichkeit zu gestatten, sich niederzusetzen.
2. Eine Frau, die sich über ein Geschehen aus ihrem privaten Lebensbereich äußern soll, im Zuge dessen sie von einem Mann mißhandelt oder schwer genötigt worden ist, ist von einer Frau zu befragen oder zu vernehmen, es sei denn, daß sie dies nach entsprechender Information nicht wünscht oder daß dies aufgrund besonderer Umstände die Aufgabenerfüllung gefährden würde. Sie ist vor der Befragung oder Vernehmung darauf hinzuweisen, daß auf ihren Wunsch der Befragung oder Vernehmung eine Person ihres Vertrauens beigezogen werde, es sei denn, daß dies aufgrund besonderer Umstände die Aufgabenerfüllung gefährden würde.
3. Unmündige sind von hiefür besonders geschulten Beamten oder sonst besonders geeigneten Menschen zu befragen oder zu vernehmen, es sei denn, daß dies nach dem Anlaß verzichtbar erscheint oder die Aufgabenerfüllung gefährden würde.

(3) Für Vernehmungen während einer Anhaltung gilt überdies:

1. Vernehmungen sind, außer bei Lokalaugenscheinen, in Diensträumen durchzuführen. Hievon kann eine Ausnahme gemacht werden, wenn dies zur Erreichung des Zwecks der Vernehmung erforderlich ist.
2. Länger andauernde Vernehmungen sind in angemessenen Zeiträumen für Pausen zu unterbrechen.
3. Über die Vernehmung ist eine Niederschrift anzufertigen, die auch die Namen (Dienstnummern) aller Anwesenden, die Zeiten der Vernehmungen und der Unterbrechungen sowie jeweils den Ort (Dienstraum), an dem die Vernehmung stattgefunden hat, enthalten muß. Soweit der Betroffene zustimmt, können dessen Aussagen statt durch Niederschrift oder zusätzlich mit einem Bild- oder Schallträger aufgezeichnet werden.

Ausübung von Zwangsgewalt

§ 7. (1) Wenn absehbar ist, daß es im Zuge einer Amtshandlung zur Ausübung verwaltungsbehördlicher Zwangsgewalt kommen wird, und zu befürchten ist, daß dadurch Unbeteiligte gefährdet werden, haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes diese davon in Kenntnis zu setzen, es sei denn, die Mitteilung würde die Erfüllung der Aufgabe gefährden.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben dafür zu sorgen, daß Menschen, in deren Rechte durch Zwangsgewalt eingegriffen wurde und die diesen Eingriff nicht unmittelbar wahrgenommen haben, hievon verständigt werden.
(3) Einer Verständigung gemäß Abs. 2 bedarf es nicht, wenn der Eingriff für den Betroffenen folgenlos geblieben ist, es sei denn, es handelt sich um das Betreten oder die Durchsuchung von Räumen oder es wäre gesetzlich anderes angeordnet.

Informationspflichten

§ 8. (1) Sofern das Gesetz einem Menschen ein Recht auf Verständigung oder Beiziehung einer Vertrauensperson oder eines Rechtsbeistandes einräumt, haben ihn die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes von diesem Recht in Kenntnis zu setzen

1. bei Festnahmen, Hausdurchsuchungen und Durchsuchungen nach § 40 Abs. 4 SPG;
2. sobald abzusehen ist, daß die Amtshandlung länger als eine Stunde dauern wird.

(2) Ist der Betroffene nicht in der Lage, selbst eine Verständigung der Vertrauensperson oder des Rechtsbeistandes zu veranlassen, so ist er auch davon in Kenntnis zu setzen, daß er die Verständigung durch die Behörde verlangen kann.
(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben einen Angehaltenen, der von einem von der Behörde beauftragten Arzt untersucht werden soll, davon in Kenntnis zu setzen, daß es ihm freisteht, zu dieser Untersuchung auf seine Kosten einen Arzt seiner Wahl beizuziehen, sofern dies ohne wesentliche Verzögerungen der Untersuchung bewirkt werden kann."

IV.3 Aus dem Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 (WV) idF BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB) zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, sind folgende Bestimmungen relevant:

„Identitätsfeststellung

§ 34b. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind zur Feststellung der Identität einer Person ermächtigt, wenn diese auf frischer Tat betreten oder unmittelbar danach entweder glaubwürdig der Tatbegehung beschuldigt oder mit Gegenständen betreten wird, die auf ihre Beteiligung an der Tat hinweisen. § 35 Abs. 2 und 3 des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, ist sinngemäß anzuwenden.

Festnahme

§ 35. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen außer den gesetzlich besonders geregelten Fällen Personen, die auf frischer Tat betreten werden, zum Zweck ihrer Vorführung vor die Behörde festnehmen, wenn

1. der Betretene dem anhaltenden Organ unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist oder
2. begründeter Verdacht besteht, daß er sich der Strafverfolgung zu entziehen suchen werde, oder
3. der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharrt oder sie zu wiederholen sucht.

[...]

§ 36. (1) Jeder Festgenommene ist unverzüglich der nächsten sachlich zuständigen Behörde zu übergeben oder aber, wenn der Grund der Festnahme schon vorher wegfällt, freizulassen. Die Behörde hat den Angehaltenen unverzüglich zu vernehmen. Hat er von

seinem Recht auf Beiziehung eines Verteidigers Gebrauch gemacht, so ist die Vernehmung bis zum Eintreffen des Verteidigers aufzuschieben, es sei denn, dass damit eine erhebliche Gefährdung der Ermittlungen oder eine Beeinträchtigung von Beweismitteln verbunden wäre; eine solche Beschränkung des Rechts auf Beiziehung eines Verteidigers ist schriftlich festzuhalten. Die Anhaltung darf keinesfalls länger als 24 Stunden dauern.
(2) Für die Anhaltung gilt § 53c Abs. 1 und 2 sinngemäß; das Erfordernis genügenden Tageslichtes kann jedoch entfallen, sofern ausreichende künstliche Beleuchtung vorhanden ist.
(3) Dem Festgenommenen ist ohne unnötigen Aufschub zu gestatten, einen Angehörigen (§ 36a AVG) oder eine sonstige Person seines Vertrauens zu verständigen und Kontakt mit einem Verteidiger aufzunehmen und diesen zu bevollmächtigen. Einem Festgenommenen, der nicht österreichischer Staatsbürger ist, ist ferner zu gestatten, die konsularische Vertretung seines Heimatstaates unverzüglich von der Festnahme zu verständigen und mit dieser Kontakt aufzunehmen. Bestehen gegen eine Verständigung durch den Festgenommenen selbst Bedenken, so hat die Behörde die Verständigung vorzunehmen.
[...]

Rechtsbelehrung

§ 36a. Der Beschuldigte ist sogleich oder unmittelbar nach seiner Festnahme schriftlich in einer für ihn verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen, über sein Recht auf Akteneinsicht, über sonstige wesentliche Rechte im Verfahren (§ 33 Abs. 2, § 36 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 erster und zweiter Satz) und darüber zu informieren, dass er berechtigt ist, Zugang zu dringender medizinischer Versorgung zu erhalten. Ist die schriftliche Belehrung in einer Sprache, die der Beschuldigte versteht, nicht verfügbar, so ist er mündlich unter Beiziehung eines Dolmetschers zu belehren und die schriftliche Übersetzung ist ihm nachzureichen. Der Umstand der Belehrung ist schriftlich festzuhalten.

Zwangsgewalt

§ 39a. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, verhältnismäßigen und angemessenen Zwang anzuwenden, um die ihnen nach den §§ 34b, 35, 37a Abs. 3 und 39 Abs. 2 eingeräumten Befugnisse durchzusetzen. Dabei haben sie unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person vorzugehen. Für den Waffengebrauch gelten die Bestimmungen des Waffengebrauchsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 149/1969."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

Gemäß § 89 Abs. 1 SPG hat, insoweit mit einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht die Verletzung einer gemäß § 31 festgelegten Richtlinie behauptet wird, das Landesverwaltungsgericht sie der zur Behandlung einer Aufsichtsbeschwerde in dieser Sache zuständigen Behörde zuzuleiten. Gemäß § 89 Abs. 2 SPG haben Menschen, die in einer binnen sechs Wochen, wenn auch beim Landesverwaltungsgericht, eingebrachten Aufsichtsbeschwerde behaupten, beim Einschreiten eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes, von dem sie betroffen waren, sei eine gemäß § 31 erlassene Richtlinie verletzt worden,

Anspruch darauf, dass ihnen die Dienstaufsichtsbehörde den von ihr schließlich in diesem Punkte als erwiesen angenommenen Sachverhalt mitteilt und sich hiebei zur Frage äußert, ob eine Verletzung vorliegt. Gemäß § 89 Abs. 4 SPG hat jeder, dem gemäß Abs. 2 mitgeteilt wurde, dass die Verletzung einer Richtlinie nicht festgestellt worden sei, das Recht, binnen 14 Tagen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts zu verlangen, in dessen Sprengel das Organ eingeschritten ist; dasselbe gilt, wenn eine solche Mitteilung nicht binnen drei Monaten nach Einbringung der Aufsichtsbeschwerde ergeht. Das Landesverwaltungsgericht hat festzustellen, ob eine Richtlinie verletzt worden ist.

Gemäß § 31 Abs. 1 SPG hat der Bundesminister für Inneres zur Sicherstellung wirkungsvollen einheitlichen Vorgehens und zur Minderung der Gefahr eines Konfliktes mit Betroffenen durch Verordnung Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu erlassen.

Diese Richtlinienverordnung stellt einen Berufspflichtenkodex der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dar und bezweckt, eine wirkungsvolle einheitliche Vorgangsweise der Sicherheitsexekutive sicherzustellen und die Gefahr von Konflikten mit den „Betroffenen" zu mindern. „Aufgabenerfüllung" nach der RLV bedeutet jeder Kontakt zwischen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und „Betroffenen" im Zusammenhang mit (irgendeinem) „Einschreiten". In einer Richtlinienbeschwerde muss zur Einleitung des Verfahrens die Verletzung einer Richtlinie behauptet werden (vgl. zu allem VwGH 27.2.2018, Ra 2017/01/0401, mwN).

Der Bf macht in seiner Beschwerde zwei Verletzungen von Richtlinien geltend:

V.1. Verletzung des Rechts auf Einhaltung der Richtlinien für das Einschreiten eines Polizeibeamten gemäß § 31 SPG und der entsprechenden Verordnung betreffend Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, sowie
V.2. Verletzung des Rechts auf Rechtsmittelbelehrung gemäß § 36a VStG

V.1. Zur Verletzung des Rechts auf Einhaltung der Richtlinien für das Einschreiten eines Polizeibeamten gemäß § 31 SPG und der entsprechenden Verordnung betreffend Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes:

V.1.1. Der Bf bringt in seiner sowohl als Maßnahmenbeschwerde gemäß § 88 Abs. 1 SPG als auch als Richtlinienbeschwerde gemäß § 89 Abs. 1 SPG zusammengefassten Beschwerde (ON 1) vor, er sei in seinem Recht auf Einhaltung der Richtlinien für das Einschreiten eines Polizeibeamten gemäß § 31 SPG und der entsprechenden Verordnung betreffend die Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verletzt worden, ohne konkrete

gesetzliche Bestimmungen der Richtlinienverordnung zu nennen. Jedenfalls bezeichnete der Bf das Einschreiten des Polizeibeamten als unverhältnismäßig.

In seinem Antrag gemäß § 89 Abs. 4 SPG (ON 5) erstattet der Bf weitere Ausführungen zu § 5 RLV und dass durch das Vorgehen des einschreitenden Polizeibeamten bei der Identitätsfeststellung und Festnahme des Bf dessen Menschenwürde verletzt worden sei, zumal diese unverhältnismäßig gewesen seien.

V.1.2. § 5 RLV führt die dort normierte Achtung der Menschenwürde dahingehend näher aus, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß Abs. 1 bei der Erfüllung ihrer Aufgaben alles zu unterlassen haben, das geeignet ist, den Eindruck von Voreingenommenheit zu erwecken oder als Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes, der Rasse oder Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses, der politischen Auffassung oder der sexuellen Orientierung empfunden zu werden; sowie gemäß Abs. 2 alle Menschen, bei denen dies dem üblichen Umgang entspricht oder die es verlangen, mit „Sie" anzusprechen haben; sowie gemäß Abs. 3 dafür zu sorgen haben, dass die Durchsuchung eines Menschen (Durchsuchung der Kleidung und Besichtigung des Körpers) nur von jemandem desselben Geschlechtes oder von einem Arzt vorgenommen wird; dies gilt nicht, soweit ein hiezu erforderlicher Aufschub der Durchsuchung deren Zweck gefährden würde. Hievon ist die Durchsuchung von Kleidungsstücken ausgenommen, die nach den Umständen ohne Verletzung des Anstandes und ohne Verletzung anderer schutzwürdiger Interessen des Betroffenen abgelegt werden können.

V.1.3. Das Sicherheitspolizeigesetz normiert in § 88 Abs 1 SPG den Rechtsschutz mittels Beschwerden wegen Verletzung subjektiver Rechte sowie in § 89 Abs. 1 SPG den Rechtsschutz mittels Beschwerden wegen Verletzung von Richtlinien für das Einschreiten. Damit erscheint auf den ersten Blick ein doppelter Rechtsschutz bei sicherheitspolizeilichem Einschreiten geschaffen zu sein.

Mit der Abgrenzung von Maßnahmenbeschwerden gemäß § 88 Abs. 1 SPG und Richtlinienbeschwerden gemäß § 89 Abs. 1 SPG setzte sich auch der Verwaltungsgerichtshof bereits umfassend auseinander:

V.1.3.1. In seinem Erkenntnis vom 7. September 2000, 99/01/0429 (= VwSlg. 15.488 A/2000), führte der Verwaltungsgerichtshof zu einer – nicht durchgehend bestehenden – Doppelgleisigkeit des Rechtsschutzes im Bereich des Sicherheitspolizeigesetzes Nachfolgendes aus:

„Schon das Verständnis der RLV als "Berufspflichtkodex" und die gesetzliche Determinierung derselben als Katalog "zur Sicherstellung wirkungsvollen einheitlichen Vorgehens" lassen erkennen, dass sie nicht jede Rechtsverletzung erfassen soll. Davon

abgesehen liegt dem SPG das Konzept zugrunde, dass durch die Richtlinien keine subjektiven Rechte der von einem behördlichen Einschreiten Betroffenen eingeräumt werden, sondern bloß objektiv-rechtliche Anordnungen an die Exekutivorgane erlassen werden, wie sie sich bislang in verwaltungsinternen Erlässen befanden (vgl. Hauer-Keplinger, Handbuch zum Sicherheitspolizeigesetz, 167). Wollte man jede Anordnung an das Verhalten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes über § 1 Abs. 1 als von der RLV umfasst ansehen, so würde dieses System insoweit konterkariert, als in einer Vielzahl von Fällen gerade derartige subjektiv-öffentliche Rechte Gegenstand der RLV wären. Es käme im Bereich des SPG zu einer generellen Verdoppelung des Rechtsschutzes dergestalt, dass die Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte immer die Erhebung einer Beschwerde sowohl nach § 88 SPG als auch nach § 89 SPG ermöglichte. Eine solche durchgehende Doppelgleisigkeit - die freilich partiell besteht (siehe unten) - kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden."

V.1.3.2. In seinem Erkenntnis vom 24. November 1999, 96/01/0582, legte der Verwaltungsgerichtshof nähere Umstände dar, unter denen die Bekämpfung eines Aktes unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes mittels Maßnahmenbeschwerde der Einbringung einer Richtlinienbeschwerde wegen desselben Handelns dieser Organe nicht entgegensteht:

„Eine Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 129a Abs. 1 Z. 1 B-VG und § 88 Abs. 1 SPG zielt darauf ab, angefochtene Verwaltungshandlungen als rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls den der Entscheidung entsprechenden Rechtszustand wiederherzustellen (siehe § 67c Abs. 3 AVG).
Bei einer "Richtlinienbeschwerde" gemäß § 89 SPG handelt es sich hingegen um den Sonderfall einer Dienstaufsichtsbeschwerde, in der die Verletzung einer Richtlinie nach der Richtlinienverordnung, welche einen Verhaltenskodex für Exekutivorgane bei der Ausübung von Befugnissen festlegt, durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei Erfüllung ihrer Aufgaben - insbesondere jener, die durch Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu besorgen sind - geltend gemacht wird. Eine gesetzliche Regelung, wonach eine Richtlinienbeschwerde wegen eines bestimmten Handelns von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nur erhoben werden kann, wenn nicht wegen desselben Handelns eine Beschwerde wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt möglich ist, existiert nicht. Auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (148 Blg NR, 18. GP, Seite 54) nennen als Voraussetzung für eine Richtlinienbeschwerde nur, dass eine Richtlinienverletzung behauptet wird und die Dienstaufsichtsbeschwerde binnen sechs Wochen eingebracht oder der Behörde vom unabhängigen Verwaltungssenat gemäß § 89 Abs. 1 SPG zugeleitet wurde (vgl. zum Ganzen das hg. Erkenntnis vom 2. Juni 1998, Zlen. 97/01/0278, 0279).
Die bekämpften Festnahmen und die Durchsuchung einer Tasche stellen zweifellos Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar, die dabei gewählte Vorgangsweise der ausführenden Organe kann aber auch den Eindruck von Voreingenommenheit erwecken oder als Diskriminierung aus den in § 5 Abs. 1 RLV angeführten Gründen empfunden werden. Der Umstand, dass die Erstbeschwerdeführerin ihre Festnahme und die Durchsuchung ihrer Tasche sowie die Zweitbeschwerdeführerin

ihre Festnahme als Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bekämpfen, steht somit der Einbringung einer Beschwerde gemäß § 89 SPG (Richtlinienbeschwerde) wegen desselben Handelns dieser Organe nicht entgegen."

V.1.3.3. In seinem Erkenntnis vom 2. Juni 1998, 97/01/0278 (= VwSlg. 14.908 A/1998), beantwortet der Verwaltungsgerichtshof auch Abgrenzungsfragen zwischen der Rechtswidrigkeit einer Festnahme und einer Diskriminierung aus den in § 5 RLV genannten Gründen:

„Eine Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 129a Abs. 1 Z. 2 B-VG und § 88 Abs. 1 SPG bzw. gegen "schlichtes Polizeihandeln" (RV, 148 Blg NR, XVIII. GP, Seite 53) gemäß § 88 Abs. 2 SPG zielt darauf ab, angefochtene Verwaltungshandlungen als rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls den der Entscheidung entsprechenden Rechtszustand wiederherzustellen (siehe § 67c Abs. 4 AVG).
Bei einer "Richtlinienbeschwerde" gemäß § 89 SPG handelt es sich hingegen um den Sonderfall einer Dienstaufsichtsbeschwerde, in der die Verletzung einer Richtlinie nach der Richtlinienverordnung, BGBl. Nr. 266/1993, welche einen Verhaltenskodex für Exekutivorgane bei der Ausübung von Befugnissen festlegt (Funk, das Neue Sicherheitspolizeirecht, JBl. 1994, Seite 137 ä147ü), die durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei Erfüllung ihrer Aufgaben - insbesondere jener, die durch Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu besorgen sind (vgl. § 1 der Richtlinienverordnung) - geltend gemacht wird.
Eine gesetzliche Regelung, wonach eine "Richtlinienbeschwerde" wegen eines bestimmten Handelns von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nur erhoben werden kann, wenn nicht wegen desselben Handelns eine Beschwerde wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt möglich ist, existiert nicht. Auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (a.a.O. Seite 54) nennen als Voraussetzung für eine "Richtlinienbeschwerde" nur, daß eine Richtlinienverletzung behauptet wird und die Dienstaufsichtsbeschwerde binnen sechs Wochen eingebracht oder der Behörde vom unabhängigen Verwaltungssenat gemäß § 89 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz zugeleitet wurde.
Im vorliegenden Fall haben die Beschwerdeführer u.a. eine Verletzung von § 5 Abs. 1 der Richtlinienverordnung, wonach die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei Erfüllung ihrer Aufgaben alles zu unterlassen haben, das geeignet ist, den Eindruck von Voreingenommenheit zu erwecken oder als Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes, der Rasse oder Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses, der politischen Auffassung oder der sexuellen Orientierung empfunden zu werden, geltend gemacht. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde können - (auch) mit einer Beschwerde wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt bekämpfbare - Mißhandlungen und Festnahmen gleichzeitig auch Vorgangsweisen darstellen, die geeignet sind, den Eindruck von Voreingenommenheit zu erwecken, oder als Diskriminierung aus den in § 5 Abs. 1 der Richtlinienverordnung angeführten Gründen empfunden werden können. Dies könnte etwa dann der Fall sein, wenn ein Bürger wegen seiner Hautfarbe mißhandelt oder allein aus diesem Grund festgenommen wird."

V.1.4. In seiner Maßnahmen- und Richtlinienbeschwerde begehrt der Bf vor allem, die Anhaltung zur Identitätsfeststellung und seine Festnahme aufgrund deren Unverhältnismäßigkeit für rechtswidrig zu erklären. Eine entsprechende Überprüfung und Entscheidung erfolgte durch das erkennende Gericht im Verfahren LVwG-780254-2022. Beide Maßnahmen wurden nach ausführlicher Überprüfung für rechtswidrig erklärt.

Nach der oben zitierten Rechtsprechung ist ein doppelter Rechtsschutz in Maßnahmenbeschwerde- und Richtlinienbeschwerdeverfahren grundsätzlich nicht normiert, sodass der Bf bereits durch das Maßnahmenbeschwerdeverfahren Rechtsschutz erhalten hat.

Lediglich in Sonderfällen – wenn z. B. zusätzlich auch eine in der Richtlinienverordnung normierte Verhaltenspflicht verletzt wurde – kann auch zusätzlich eine Richtlinienbeschwerde in Betracht kommen. Dafür ist einzelfallbezogen zu prüfen, ob und welche Verhaltenspflicht vom einschreitenden Polizeibeamten verletzt wurde. Der Bf führt dazu § 5 RLV an, der in seiner Überschrift die Achtung der Menschenwürde nennt und diese sodann in seinen Absätzen 1 bis 3 einer Definition zuführt, bezogen auf das Verhalten bei einem sicherheitspolizeilichen Einschreiten. § 5 RLV fordert dazu, dass keine in Absatz 1 beschriebenen Diskriminierungen erfolgen, gemäß Absatz 2 ein entsprechender Umgangston gewahrt wird und regelt in Absatz 3 Maßnahmen von Personen desselben Geschlechts.

Eine (zusätzliche) Diskriminierung iSv § 5 RLV kann bei dem festgestellten Sachverhalt jedoch nicht erblickt werden, weshalb die rechtliche Prüfung der Unverhältnismäßigkeit einzelfallbezogen durch das Maßnahmenbeschwerde-verfahren abschließend beurteilt wurde.

V.1.5. Im Ergebnis war daher die Beschwerde in diesem Punkt als unbegründet abzuweisen.

V.2. Zur Verletzung des Rechts auf Rechtsmittelbelehrung gemäß § 36a VStG:

V.2.1. Wie schon zu Punkt V.1.1. ausgeführt, bringt der Bf in seiner sowohl als Maßnahmenbeschwerde gemäß § 88 Abs. 1 SPG als auch als Richtlinienbeschwerde gemäß § 89 Abs. 1 SPG zusammengefassten Beschwerde (ON 1) vor, er sei in seinem Recht auf Einhaltung der Richtlinien für das Einschreiten eines Polizeibeamten gemäß § 31 SPG und der entsprechenden Verordnung betreffend die Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verletzt worden, ohne konkrete gesetzliche Bestimmungen der Richtlinienverordnung zu nennen. Jedenfalls bezeichnete der Bf das Einschreiten des Polizeibeamten als unverhältnismäßig.

In seinem Antrag gemäß § 89 Abs. 4 SPG (ON 5) erstattet der Bf weitere Ausführungen zu § 6 RLV und zu § 36a VStG, sowie dazu, dass durch das Vorgehen des einschreitenden Polizeibeamten bei der Identitätsfeststellung und Festnahme des Bf dieser in seinem Recht auf Rechtsmittelbelehrung verletzt worden sei.

V.2.2. Gemäß § 36a VStG ist der Beschuldigte sogleich oder unmittelbar nach seiner Festnahme schriftlich in einer für ihn verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen, über sein Recht auf Akteneinsicht, über sonstige wesentliche Rechte im Verfahren (§ 33 Abs. 2, § 36 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 erster und zweiter Satz) und darüber zu informieren, dass er berechtigt ist, Zugang zu dringender medizinischer Versorgung zu erhalten. Ist die schriftliche Belehrung in einer Sprache, die der Beschuldigte versteht, nicht verfügbar, so ist er mündlich unter Beiziehung eines Dolmetschers zu belehren und die schriftliche Übersetzung ist ihm nachzureichen. Der Umstand der Belehrung ist schriftlich festzuhalten.

V.2.3. § 36a VStG wurde durch das BGBl. I Nr. 57/2018 in das Gesetz eingefügt. Damit wurde die „Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren" umgesetzt.

Die „Erläuternden Bemerkungen, RV 193 der Beilagen XXVI. GP", Seite 8, führen dazu Nachfolgendes aus:

„§ 36a samt Überschrift dient der Umsetzung des Art. 4 der Richtlinie Rechtsbelehrung, der die schriftliche Erklärung der Rechte bei der Festnahme regelt. Demnach ist der Beschuldigte über die Gründe seiner Festnahme und die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen, über sein Recht auf Akteneinsicht (§ 24 iVm. § 17 AVG), über sein Recht auf Aussageverweigerung (§ 33 Abs. 2; gemäß dem ersten Satz des § 33 Abs. 3 kann der Beschuldigte auch nicht zur Beantwortung der an ihn gestellten Fragen gezwungen werden), über die zulässige Höchstdauer des Freiheitsentzugs (§ 36 Abs. 1 letzter Satz), über sein Recht, einen Angehörigen, eine sonstige Person seines Vertrauens, einen Verteidiger oder seine konsularische Vertretung zu verständigen (§ 36 Abs. 3 erster und zweiter Satz), und über sein Recht auf Zugang zu dringender medizinischer Versorgung zu belehren. Es handelt sich hierbei um eine taxative Aufzählung. […] Der Umstand der Belehrung ist ebenfalls schriftlich zu dokumentieren."

V.2.4. Der Erwägungsgrund 17 in der „Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren" hält zu dieser Belehrung fest:

„In einigen Mitgliedstaaten ist eine Behörde, die kein in Strafsachen zuständiges Gericht ist, für die Verhängung von Sanktionen hinsichtlich relativ geringfügiger Zuwiderhandlungen zuständig. Dies kann zum Beispiel bei häufig begangenen

Verkehrsübertretungen der Fall sein, die möglicherweise nach einer Verkehrskontrolle festgestellt werden. In solchen Situationen wäre es unangemessen, die zuständige Behörde zu verpflichten, alle Rechte nach dieser Richtlinie zu gewährleisten. In den Fällen, in denen nach dem Recht eines Mitgliedstaats die Verhängung einer Sanktion wegen geringfügiger Zuwiderhandlungen durch eine solche Behörde vorgesehen ist und entweder bei einem in Strafsachen zuständigen Gericht ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann oder die Möglichkeit besteht, die Sache anderweitig an ein solches Gericht zu verweisen, sollte diese Richtlinie daher nur auf das Verfahren vor diesem Gericht nach Einlegung eines solchen Rechtsmittels oder nach einer solchen Verweisung Anwendung finden."

V.2.5. Die durchgeführte Festnahme dauerte von 1. September 2022, 11:48 Uhr bis 1. September 2022, 12:04 Uhr. Sowohl die Festnahme als auch die Aufhebung derselben wurden an Ort und Stelle vom einschreitenden Polizeibeamten ausgesprochen. Die gesamte Maßnahme dauerte insgesamt 16 Minuten. Insbesondere war die Identität des Bf geklärt. Der Bf wurde nicht einer Strafverfolgungsbehörde oder einem Gericht vorgeführt.

Zusätzlich ist noch festzuhalten, dass dem Bf auch keine gerichtlich verfolgbare Straftat, sondern eine Verwaltungsübertretung gemäß § 82 Abs. 1 SPG vorgeworfen wurde, wofür er letztendlich rechtskräftig bestraft wurde.

Die Bestimmung des § 36a VStG wurde aufgrund der Umsetzung der „Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren" in das VStG eingefügt. Selbst die Richtlinie nimmt in ihrem Erwägungsgrund 17 (vgl. Punkt V.2.4.) auf die unterschiedlichen Strafverfolgungsbestimmungen der einzelnen Mitgliedsstaaten Bezug. Wie festgestellt, wurde der Bf aber weder einer solchen Strafverfolgungsbehörde, noch einem Gericht vorgeführt; vielmehr wurde die vom einschreienden Polizeibeamten zunächst aus eigenem Antrieb ausgesprochene Festnahme kurz darauf auch aus seinem eigenen Antrieb wieder aufgehoben.

Ungeachtet dessen bestehen im vorliegenden Fall aber die Rechtsschutzmechanismen einer Maßnahmenbeschwerde gemäß § 88 Abs. 1 SPG und/oder einer Richtlinienbeschwerde gemäß § 89 Abs. 1 SPG – die keine Strafverfahren sind – und im Einzelfall zu einer gerichtlichen Überprüfung der erfolgten Festnahme führen. Der Bf hat von diesen Möglichkeiten auch tatsächlich Gebrauch bemacht.

V.2.6. Im Ergebnis war daher die Beschwerde auch in diesem Punkt als unbegründet abzuweisen.

V.3. Zum Kostenersatz:

V.3.1. Gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei. Wenn die Beschwerde

abgewiesen wird, dann ist gemäß § 35 Abs. 3 VwGVG die belangte Behörde die obsiegende und der Bf die unterlegene Partei. Nach § 35 Abs. 6 VwGVG sind die §§ 52 bis 54 VwGG auf den Anspruch auf Aufwandersatz gemäß Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

V.3.2. Gemäß § 1 VwG-Aufwandersatzverordnung wird die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wird wie folgt festgesetzt:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 922,00 Euro
3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 57,40 Euro
4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 368,80 Euro
5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 461,00 Euro

[...]

V.3.3. Der Bf bekämpfte (1.) die Verletzung des Rechts auf Einhaltung der Richtlinien für das Einschreiten eines Polizeibeamten gemäß § 31 SPG und der entsprechenden Verordnung betreffend Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, sowie (2.) die Verletzung des Rechts auf Rechtsmittelbelehrung gemäß § 36a VStG.

V.3.4. Die belangte Behörde hat am Schluss der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht beantragt, die Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen.

V.3.5. Beim oben erlangten Verfahrensergebnis ist der Bf schuldig, dem Bund (Behörde im Verfahren: Landespolizeidirektion Oberösterreich) als obsiegender Partei Aufwandersatz in der Höhe von 922 Euro (2x 461 Euro Verhandlungsaufwand) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass im Bereich des SPG, sowie durch die Richtlinienverordnung, keine generelle Verdoppelung des Rechtsschutzes (keine Doppelgleisigkeit) geschaffen werden sollte (VwGH 02.06.1998, 97/01/0278 = VwSlg. 14.908 A/1998; 24.11.1999, 96/01/0582; 07.09.2000, 99/01/0429 = VwSlg. 15.488 A/2000).

VI.3. Die konkrete Beurteilung der einzelnen Richtlinienverstöße ist einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon aus diesem Grund nicht vor.

VI.4. Die Berechnung des Kostenersatzes hinsichtlich des mehrfachen Verhandlungsaufwandes steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 09.09.2003, 2002/01/0360).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer